

**Betriebliche Altersversorgung**

durch

**Entgeltumwandlung**

**(§ 39 Abschnitt B TV AL II)**

**Kollektivrahmenverträge**

und

**Versicherungsbedingungen**

*Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.*

**Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung**  
(§ 39 Abschnitt B TV AL II)

**Kollektivverträge und Versicherungsbedingungen**

**Übersicht**  
über den Stand der  
**Kollektivverträge**

Die Kollektivrahmenverträge, Nachträge und sonstigen Vereinbarungen in der ab dem 1. Januar 2002 gültigen Fassung sind vom Bundesminister der Finanzen nur in dieser Textsammlung wie folgt veröffentlicht:

1. Kollektivrahmenvertrag Nr. 9428 vom 8./12. November 2002 zur Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG
2. Kollektivrahmenvertrag Nr. 9932 vom 8./12. November 2002 zur Altersversorgung nach § 10a EStG
3. Nachtrag Nr. 1 zum Kollektivrahmenvertrag Nr. 9932 zur Altersversorgung nach § 10a EStG m. W. v. 1. Juli 2003
4. Nachtrag Nr. 1 zum Kollektivrahmenvertrag Nr. 9428 zur Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG
5. Nachtrag Nr. 2 zum Kollektivrahmenvertrag Nr. 9428 zur Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG
6. Nachtrag Nr. 3 zum Kollektivrahmenvertrag Nr. 9428 zur Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG
7. Nachtrag Nr. 4 zum Kollektivrahmenvertrag Nr. 9428 (neu: Nr. 4790094285) zur Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG
8. Nachtrag Nr. 5 zum Kollektivvertrag Nr. 4790094285 (bisher Kollektiv(rahmen)vertrag Nr. 4790094285 – Arbeitgeberfinanzierte Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG (Einkommensteuergesetz)
9. Nachtrag Nr. 6 zum Kollektivrahmenvertrag Nr. 4790094285 – Arbeitnehmerfinanzierten Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG

*Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.*

**Inhaltsübersicht**

Seite

Kollektivvertrag Nr. 4790094285 vom 8./12. November 2002 – Arbeitgeberfinanzierte Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG	7
Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn und Kapitalwahlrecht (R2K) – Vertragsgrundlage 242-T13 – Stand 12.2012	17
Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsschutz in der Aufschubzeit und Kapitalwahlrecht (R3K) – Vertragsgrundlage 244-T13 – Stand 12.2012	35
Bedingungen für die kollektive Witwen-/Witwer- und Waisenrenten-Zusatzversicherung – Vertragsgrundlage 510-T13 – Stand 12.2012	53
Bedingungen für die Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen – Vertragsgrundlage 558-T13 – Stand 12.2012	59
Besondere Bedingungen zum Kollektivvertrag (bei unwiderruflichem Bezugsrecht) – Vertragsgrundlage 600(7)-T13 – Stand 12.2012	63
Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung	67
Kollektivrahmenvertrag Nr. 9932 vom 8./12. November 2002 zur Altersversorgung nach § 10a EStG	75
Versicherungsbedingungen für die winGARANT rente (Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes – AltZertG)	81
Besondere Bedingungen zur Direktversicherung	93
Vereinbarung zur Entgeltumwandlung – Pensionskasse	95

*Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.*

**Kollektivvertrag  
Nr. 4790094285**

Arbeitgeberfinanzierte Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen**

als Versicherungsnehmer

und der

**winsecura  
Pensionskasse AG  
Verwaltung OE 695  
Frankfurter Straße 50  
65170 Wiesbaden**

als Versicherer.

Der auf Grund des Tarifvertrages AL II, § 39 Abschnitt B, vereinbarte Kollektivrahmenvertrag erhält – im Einvernehmen mit den obersten Behörden der Stationierungsstreitkräfte als Arbeitgeber – nachstehende Fassung:

**§ 1**

**Personenkreis, Versicherungsnehmer**

1. Versichert werden

- a) alle Arbeitnehmer bei Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Gestaltungsbereich des Tarifvertrages vom 16. Dezember 1966 – TV AL II – fallen,

- b) alle Arbeitnehmer bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 7. Dezember 1984 – TV NATO – fallen,
- c) Arbeitnehmer von anderen Arbeitgebern, deren Aufnahme in den Kollektivrahmenvertrag die Vertragspartner vereinbart haben,  
 die das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren bei Versicherungsbeginn noch nicht überschritten haben,  
 die einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben und  
 deren anrechenbare Beschäftigungszeit im Sinne des TV AL II mindestens 6 Monate beträgt.

Als rechnungsmäßiges Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr.

Versicherungsnehmer aller Versicherungen ist die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2

### Leistungsbeschreibung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren Versicherungsschutz **im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage** wie folgt:

Tarif: **R2K** Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn - Vertragsgrundlage 242 in der jeweils gültigen Fassung

#### oder wahlweise

**R3K** Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn und Beitragsschutz in der Aufschubzeit - Vertragsgrundlage 244 in der jeweils gültigen Fassung

Rechnungsmäßiges  
Eintrittsalter:

Jahresdifferenz zwischen Beginnjahr und Geburtsjahr

Vereinbarter Renten-  
zahlungsbeginn:

am jeweiligen Monatsersten, der auf die Vervollendung des 67. Lebensjahres folgt

Rentenzahlungsweise: monatlich



- Rentengarantiezeit (**gilt nur für Tarif R3K**): 20 Jahre
- Versicherungsleistung: **arbeitnehmerfinanziert:** die versicherte Rente ergibt sich aus dem jeweiligen Beitrag nach Entgeltumwandlungsvereinbarung insgesamt begrenzt auf den Höchstbeitrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.  
Jährlich ist zusätzlich ein Beitrag bis max. 1.800 € möglich, sofern der Versicherte keine Direktversicherungszusage nach § 40 b EStG a.F. bzw. eine Pensionskassenzusage nach § 3 Nr. 63 EStG (Altzusage erteilt vor dem 01.01.2005) in Anspruch nimmt.  
Der Mindestbeitrag beträgt jeweils 300 € jährlich.
- Tarifart: FG 100 (Firmengruppe)
- Zusatzversicherung (**gilt nur für Tarif R2K**): kollektive Witwen-/Witwer (60 %) und Waisenrenten-Zusatzversicherung (20 %) - Vertragsgrundlage 510 in der jeweils gültigen Fassung
- Dynamik vor Rentenbeginn: Optional. Erhöhung des Vorjahresbeitrages im selben Verhältnis wie die BBG - Vertragsgrundlage 558 in der jeweils gültigen Fassung. Ein nachträglicher Einschluss für Verträge mit Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2006 ist möglich.
- Dynamik in der Anwartschaft: Obligatorisch. Jährlich garantierte Rentensteigerung von 1 %.
- Überschussverwendung vor Rentenbeginn: für **Tarif R2K**: Bonusrente ohne Rückgewähr  
für **Tarif R3K**: Bonusrente mit Rückgewähr
- Überschussverwendung nach Rentenbeginn: mit jährlicher Steigerung
- Kapitalabfindung: wählbar frühestens 1 Jahr bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn
2. Neuzugänge (§ 4) und Erhöhungen (außer bei dynamischen Anpassungen) werden nach den jeweils für Neuabschlüsse geltenden Tarifen und Rabat-

ten versichert. Es gelten die jeweils aktuellen Annahmerichtlinien und Versicherungsbedingungen des Versicherers.

3. Liegt der tatsächliche Rentenzahlungsbeginn vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Abrufoption), erfolgt eine entsprechende Kürzung der ursprünglich vereinbarten Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Liegt der tatsächliche Rentenzahlungsbeginn nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, ist eine Verlängerungsoption um jeweils volle Jahre vorgesehen. Diese kann frühestens 1 Jahr und bis spätestens 3 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn ausgeübt werden.

4. Soweit die laut Geschäftsplan vorgesehenen Mindestrenten unterschritten werden, behält sich der Versicherer vor, diese Renten bei Rentenbeginn der versicherten Person im Rahmen der in § 3 BetrAVG (Betriebsrentengesetz) zulässigen Abfindungsgrenzen abzufinden. Der Vertragspartner/Arbeitgeber macht sich zum Zeitpunkt des Rentenbeginns der versicherten Person die Interessenlage des Versicherers zu Eigen und erkennt die Entscheidung des Versicherers als seine eigene an.
5. Soweit in einer evtl. zusätzlich bestehenden Versorgungsordnung nichts anderes geregelt ist, werden Beiträge nur für die Zeiten entrichtet, in denen der Arbeitnehmer Entgelt bezieht.
6. Arbeitnehmerfinanziert: Der Vertragspartner/Arbeitgeber bestätigt, dass den zu versichernden Personen bekannt ist, dass:
  - soweit sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt umgewandelt wird - bis zur Beitragsbemessungsgrenze keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und dass damit auch eine entsprechende Minderung künftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (z.B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld) verbunden ist.
  - für den Abschluss und den Vertrieb des Versicherungsschutzes Kosten anfallen, die gleichmäßig mindestens auf die ersten 5 Vertragsjahre verteilt werden und daher bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses in den ersten Jahren nur ein im Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen geringerer Rückkaufswert anfällt.
7. Bereits bestehende Versicherungen werden unverändert fortgeführt.

### § 3 Gesundheitsprüfung

Es ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich.

### § 4 Neuzugang, Risikoprüfung

1. Personen, die die Voraussetzungen für die Beantragung von Versicherungsschutz auf ihr Leben nach § 1 erst nach Abschluss dieses Kollektivvertrages erfüllen (Neuzugänge), werden in den Kollektivvertrag einbezogen. Die Daten der zu versichernden Personen werden dem Versicherer mit elektronischer Datenmeldung oder mit Zugangserklärung für das Kollektivgeschäft (Anlage), in der jeweils gültigen Fassung, übermittelt.
2. Der Arbeitgeber bestätigt, dass er nur diejenigen Personen zur Versicherung anmeldet, die ihre Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (siehe Anlage: **Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung**) erteilt haben. Diese Einwilligung wird damit auch Bestandteil des Kollektivvertrages.  
Falls die Beratung der zu versichernden Personen gewünscht wird, erfolgt diese durch den Vermittler nach Aufforderung durch den Arbeitgeber.
3. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.
4. Der Versicherer behält sich vor, in bestehenden Kollektivverträgen das Aufnahmeverfahren laufend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### § 5 Beginn, Annahme des Antrags, Leistungspflicht

1. Technischer Versicherungsbeginn ist für die
  - a) bei Vertragsabschluss zu versichernden Personen am 01.01.2002,
  - b) nach Vertragsabschluss zu versichernden Personen an dem Monatsersten, an dem die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 erstmals erfüllt sind,
  - c) Erhöhungen an dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem die Voraussetzungen für die Erhöhung der Versicherung erstmals erfüllt sind.

Die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen werden der winsecura jeweils rechtzeitig vor Beginn des ersten Versicherungsjahres vom Arbeitgeber übermittelt.

2. Die winsecura stellt nach Annahme des Antrags jeder versicherten Person eine Zweitschrift des Versicherungsscheins zur Verfügung.

Die zur Zeit des Versicherungsbeginns der einzelnen Versicherung geltenden Vertragsgrundlagen ergeben sich aus § 2 und finden Anwendung, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Vertrages geändert werden.

3. Die Leistungspflicht der winsecura beginnt in allen Fällen frühestens
  - a) nach Annahme des Antrages und
  - b) nach Zahlung des ersten Beitrages und
  - c) nicht vor dem in Ziffer 1 festgelegten technischen Versicherungsbeginn, sofern das Ereignis, das die Leistungspflicht der winsecura auslöst, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

## § 6

### Beitragszahlung

1. Alle Beiträge sind laufende Beiträge. Die Beiträge sind bis zum Schluss der Versicherungsperiode zu entrichten, in der der Versicherungsfall eintritt, längstens jedoch bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer.

Des Weiteren sind Einmalbeiträge möglich.

Die Beitragszahlungsdauer entspricht der Dauer der Aufschubzeit.

2. Beitragsschuldner der winsecura für die umgewandelten Beträge ist der Arbeitgeber. Er verpflichtet sich, die fälligen Beiträge jeweils innerhalb von 15 Tagen – vom Fälligkeitstage an gerechnet – ohne Aufforderung in einer Summe kostenfrei an die winsecura abzuführen.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs von mehr als einem Monat fordert die winsecura den Arbeitgeber, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis, schriftlich auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich Verzugszinsen und Mahnkosten innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Empfang der Aufforderung an die winsecura zu zahlen.

Nach Ablauf der Nachfrist kann das Versicherungsverhältnis beitragsfrei gestellt werden; die Beitragsfreistellung kann mit der Nachfristsetzung verbunden werden. Auf diese Rechtsfolgen wird in der Mahnung ausdrücklich hingewiesen.

**§ 7****Bezugsberechtigung, vorzeitiges Ausscheiden**

Regelungen für die Pensionskassenversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG:

Die Regelungen zum Bezugsrecht ergeben sich aus Teil A, § 4, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Vertrag aus, so meldet der Arbeitgeber unverzüglich die auf das Leben dieser Person genommene Versicherung ab.

Wird die Versicherung eines Ausscheidenden nicht weitergeführt, sondern gekündigt, so finden die Bestimmungen gemäß Teil B, § 5, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

**§ 8****Geschäftsverkehr**

1. Der gesamte Geschäftsverkehr zum Kollektivrahmenvertrag und in Grundsatzfragen wird zwischen dem Versicherungsnehmer und der winsecura geführt. Der Geschäftsverkehr zu den Einzelversicherungen wird zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und der winsecura geführt.
2. Die winsecura ist berechtigt, Versicherungsleistungen, die nicht dem Versicherungsnehmer zustehen, unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen.
3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Kollektivrahmenvertrag, auf die Tarife, Produkte oder auf die Vertragsgrundlagen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der winsecura herzustellen.

## § 9 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Er kann nach Ablauf von 2 Jahren – erstmals zum 01.01.2004 – und weiterhin zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
2. Bei einer Kündigung dieses Kollektivrahmenvertrages ist eine Weiterführung der bei Wirksamwerden der Kündigung bestehenden Versicherungen als Einzelversicherungen, im Falle des § 2 Ziffer 1 als beitragsfreie, möglich. Es gelten dann die jeweiligen Vertragsgrundlagen für die Einzelversicherung. Eine Kündigung des Kollektivrahmenvertrages bedingt keine Kündigung der einzelnen Versicherungsverträge. Werden auch die Einzelversicherungen gekündigt, so ergibt sich die Abwicklung der Versicherungsverträge aus den bei Abschluss oder Änderung der Einzelversicherungen gültigen Versicherungsbedingungen.

Entsprechendes gilt für den Fall der Auflösung des Arbeitgebers, sofern nicht ein anderer Arbeitgeber die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der winsecura übernimmt.

## § 10 Änderungsklausel

1. Jede Änderung des Kollektivrahmenvertrages ist schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollten gesetzliche Bestimmungen Änderungen dieses Vertrages bzw. der ihm zugrunde liegenden Vertragsgrundlagen verlangen, so wird der Versicherungsnehmer daran mitwirken, dass die Änderungen im Einvernehmen mit der winsecura erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

**§ 11**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung des Vertragspartners eintritt.

Wiesbaden, den 8. November 2002

Bonn, den 12. November 2002

Unterschriften

*Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.*



**Versicherungsbedingungen  
für die Rentenversicherung mit aufgeschobenem  
Rentenbeginn und Kapitalwahlrecht (R2K)**

Vertragsgrundlage 242-T13

Stand: 12.2012

---

**Teil A – Allgemeine Versicherungsbedingungen**

**§ 1**

**Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist. Maßgeblicher Beginnstermin ist jeweils 12.00 Uhr Mittag des betreffenden Tages. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz.

**§ 2**

**Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

**Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

- (1) Ihre Versicherungsbeiträge sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Beitragszahlungen (laufende Beitragszahlung) zu entrichten. Sie können aber auch laufende Beiträge in variabler Höhe zahlen. In diesem Fall erhöht sich mit jeder Beitragszahlung die Versicherungsleistung.

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Bei laufender Beitragszahlung ist ein Wechsel der Beitragszahlungsweise (des Tarifs) mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer jeden Versicherungsperiode möglich, soweit dies tariflich zulässig ist. Die Höhe der Beiträge hängt von der gewählten Beitragszahlungsweise ab. Die tariflichen Leistungen bleiben von dem Wechsel der Beitragszahlungsweise unberührt.

- (2) Der Einlösungsbeitrag (erster oder einmaliger Beitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- (3) Alle Folgebeiträge (weitere Beiträge) sind jeweils zum Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, längstens bis zum Beginn der Rentenzahlung.
- (4) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.
- (5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige rückständige Beiträge verrechnen.
- (6) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Zudem können wir eine angemessene Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) erheben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.
- (7) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, senden wir Ihnen eine Mahnung, in der wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb dieser Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einer Beitragsfreistellung gemäß Teil B § 5. Auf diese Rechtsfolgen werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung können wir eine Gebühr berechnen.
- (8) **Verzugsfolgen**  
Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Bürgerliches Gesetzbuch).
- (9) Erhält Ihr Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt, kann er die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen (§ 1a Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)).

**§ 3****Wer erhält die Versicherungsleistung?  
Wie können Sie ein Bezugsrecht einräumen oder über  
Ihre Rechte verfügen?**

- (1) Alle Versicherungsleistungen zahlen wir an den Bezugsberechtigten. Das Bezugsrecht ist in den Besonderen Bedingungen geregelt.
- (2) Eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung von Rechten aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Zahlungen in das Ausland trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie ein eventuelles Verlustrisiko.

**§ 4****Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das  
Versicherungsverhältnis beziehen?**

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).
- (4) Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

**§ 5****Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**§ 6****Wo ist der Gerichtsstand?**

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen Sie in Deutschland, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person und wohnen Sie in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## Teil B – Produktbedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

### § 1

#### Welche Leistungen erbringen wir?

##### Altersrente

- (1) Die bis zum vereinbarten Rentenbeginntermin erworbene Altersrente zahlen wir entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise an die versicherte Person, wenn diese die jeweiligen Rentenzahlungstermine erlebt. Sie basiert auf den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen mit einem Rechnungszins von 1,75% p. a. und den vom Geschlecht unabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln winsecura 2013 R Unisex. Weitere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- (2) Bei Rentenbeginn kann auch ein Kapitalbetrag von bis zu 30 vom Hundert des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals einmalig ausgezahlt werden (Teilkapitalauszahlung). Der Wunsch, die Teilkapitalauszahlung zu wählen, muss vor dem vereinbarten Rentenbeginntermin schriftlich mitgeteilt werden. Die Fristen für den Antrag auf die Teilkapitalauszahlung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit der Auszahlung verringert sich die Altersrentenleistung.

##### Erwerbsminderungsrente

- (3) Wird die versicherte Person vor dem vereinbarten Altersrentenbeginn und vor Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusagen erstmals erwerbsgemindert (siehe Teil B, § 2), so kann eine Erwerbsminderungsrente auf Antrag auf Lebenszeit mindestens aber bis zu einer u. U. eintretenden Reaktivierung der versicherten Person gezahlt werden. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente wird zum Ablauf des Monats, in dem eine Erwerbsminderung eingetreten ist, aus dem vorhandenen Deckungskapital\* berechnet. Die erste Zahlung der Erwerbsminderungsrente erfolgt am Monatsersten, der auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgt. Die Erwerbsminderungsrente zahlen wir entsprechend der für die Altersrente gewählten Rentenzahlungsweise. Mit Anerkennung unserer Leistungspflicht erlöschen die Ansprüche auf Altersrente, auf Kapitalabfindung und auf Leistungen aus ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Der Anspruch auf Zahlung der Erwerbsminderungsrente erlischt, wenn die Erwerbsminderung vor dem ursprünglich vereinbar-

---

\* Ein Deckungskapital müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Dessen Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e, 341f des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

ten Altersrentenbeginn wieder wegfällt (Reaktivierung). Die versicherte Person ist verpflichtet, uns ihre Reaktivierung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall lebt der ursprüngliche Altersrentenvertrag unter Verwendung des zum Zeitpunkt der Reaktivierung noch vorhandenen Deckungskapitals\* wieder auf.

### Kapitalwahlrecht

- (4) Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung kann die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung erhalten, wenn sie diesen Termin erlebt. Der Wunsch, die Kapitalabfindung zu wählen, muss vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Die Fristen für den Antrag auf die Kapitalabfindung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

### Flexibler Rentenbeginn

- (5) Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen können Sie vor dem vereinbarten bzw. vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn eine Änderung des Rentenzahlungsbeginns schriftlich veranlassen.

a) Vorgezogener Rentenzahlungsbeginn (Abrufoption)

Der Rentenzahlungsbeginn kann vorverlegt werden, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginnstermins das 62. Lebensjahr bzw. das 60. Lebensjahr bei vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusagen vollendet hat und bei ihr das Erwerbseinkommen altersbedingt weggefallen ist.

Die Höhe der ursprünglich vereinbarten Altersrente wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend gekürzt. Die Ausübung eines Kapitalwahlrechts zu einem vorgezogenen Rentenbeginnstermin ist nur in Verbindung mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus den Diensten des maßgeblichen Arbeitgebers möglich.

b) Hinausgeschobener Rentenzahlungsbeginn (Verlängerungsoption)

Der Rentenzahlungsbeginn kann um jeweils volle – maximal 10 Jahre –, jedoch höchstens auf das 70. Lebensjahr der versicherten Person, hinausgeschoben werden. Ist eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in Ihren Vertrag eingeschlossen, kann der Rentenzahlungsbeginn um maximal 5 Jahre hinausgeschoben werden. Eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen erfolgt, mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, nicht. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, verkürzt sich diese entsprechend der gewählten Verlängerungsdauer. Die Ausübung der Verlängerungsoption kann beitragspflichtig oder beitragsfrei erfolgen. Entsprechend den von Ihnen ge-

---

\* Ein Deckungskapital müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Dessen Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e, 341f des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

wählten Modalitäten der Verlängerungsoption nehmen wir, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, eine Neufestsetzung der ursprünglich vereinbarten Rente vor. Hierüber erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

### **Todesfalleleistungen während der Aufschubzeit**

#### **(6) Zusatzversicherung:**

Sofern mitversicherte Personen im Sinne der "Bedingungen für die kollektive Witwen/Witwer- und Waisenrenten-Zusatzversicherung" oder der „Bedingungen für die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung“ am Todestag vorhanden sind, werden Todesfalleleistungen aus der ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig.

### **Todesfalleleistungen nach Rentenbeginn**

#### **Garantiezeit:**

- (7) Wurde eine Rentengarantiezeit vereinbart und erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die garantierte Altersrente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, so wird die garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten gezahlt. Das Bezugsrecht ist in den Besonderen Bedingungen geregelt.

#### **Zusatzversicherung:**

- (8) Bei Tod nach Rentenbeginn werden Leistungen gemäß den "Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung" fällig, sofern diese Zusatzversicherung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eingeschlossen wurde. Der Einschluss der individuellen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag kann drei Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn ohne Risikoprüfung vereinbart werden; danach ist hierfür eine Risikoprüfung erforderlich.

## **§ 2**

### **Wann liegt Erwerbsminderung im Sinne dieser Versicherung vor?**

- (1) Die versicherte Person ist erwerbsgemindert, wenn sie nach den Bestimmungen der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung als berufs- oder erwerbsunfähig bzw. voll oder teilweise erwerbsgemindert gilt und deswegen eine Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung erhält. Spätere Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben für die Zahlung unserer Leistungen unberücksichtigt.

- (2) Kein Leistungsanspruch besteht, wenn die versicherte Person die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

### § 3

#### **Was haben Sie bei Fälligkeit Ihrer Versicherungsleistung und im Rentenbezug zu beachten?**

#### **Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?**

#### **Welche Fristen gelten?**

- (1) Wenn die erste Altersrente oder die Kapitalabfindung ausgezahlt wird, müssen Sie uns eine amtliche Geburtsurkunde der versicherten Person einreichen. Wählen Sie die Kapitalabfindung, ist uns zusätzlich der Versicherungsschein einzureichen. Werden Leistungen auf Grund des flexiblen Rentenbeginns beantragt (Teil B § 1), so hat die versicherte Person bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- (2) Wir sind berechtigt, vor Auszahlungen einen amtlichen Nachweis darüber zu verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Werden Leistungen wegen Eintritt einer Erwerbsminderung geltend gemacht, ist uns eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Rentenbescheids der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung vorzulegen.
- (5) Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden kann und die anspruchstellende Person von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung der anspruchstellenden Person in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Entscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.



## § 4

### Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflichten?

- (1) Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise (Teil B § 3 Absätze 1 bis 3) können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten.
- (2) Wird die Anzeigepflicht (Teil B § 3 Abs. 3) arglistig verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- (3) Bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht sind wir leistungsfrei. Unsere Leistungspflicht bleibt aber insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles, noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich war.
- (4) Bei grob fahrlässigem Verhalten sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Fax oder EMail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## § 5

### Was gilt, wenn Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

#### Kündigung

- (1) Sofern die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zum Schluss der vereinbarten Versicherungsperiode im Sinne des § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind, können Sie die Versicherung – jedoch nur bis zu 3 Monaten vor Rentenbeginn und sofern keine Zahlungspflicht aus einer Erwerbsminderungsrente oder sonstigen Zusatzversicherung besteht – ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach einer Kündigung erhalten Sie gemäß § 169 VVG den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, soweit dieser bereits entstanden ist (vgl. Abs. 2 und 6). Mindestens erhalten Sie den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verrechnung – unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Grenzen – der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gemäß Teil B § 6 Abs. 1 b ergibt. Die Erstattung des Rückkaufswertes erfolgt bei teilweiser Kündigung anteilig.

- (2) Wir berechnen den Rückkaufswert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Deckungskapital Ihrer Versicherung.
- (3) Von dem so ermittelten Wert erfolgt kein (Storno-)Abzug.
- (4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß Teil B § 7 zugeteilten Bewertungsreserven.
- (5) Setzen Sie Ihre Versicherung nur teilweise herab (Teilkündigung), so ist dies unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige monatliche Rente unter den Mindestbetrag von 25 EUR oder die monatliche Beitragsrate unter 25 EUR sinkt. Zur Beendigung Ihrer Versicherung müssen Sie in diesem Fall den Vertrag vollständig kündigen.
- (6) Da wir Ihre ersten Beiträge mit den Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen, kann in der Anfangszeit nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden sein (vgl. Teil B § 6). Auch nach dieser Tilgung erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Höhe der garantierten Rückkaufswerte/Leistung bei Rückkauf – die vom Zeitpunkt Ihrer Kündigung abhängen – sowie weitere Einzelheiten können Sie der Tabelle im Rahmen der "Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung" entnehmen.
- (7) Sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zum Schluss der vereinbarten Versicherungsperiode im Sinne des § 1b BetrAVG erfüllt, kann die Versicherung nicht mehr gekündigt, sondern nur noch beitragsfrei weitergeführt werden. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert/eine Leistung bei Rückkauf besteht in diesem Fall nicht.
- (8) Die Rückzahlung von Beiträgen können Sie nicht verlangen. Ausstehende Forderungen werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.

### **Beitragsfreistellung**

- (9) Sie können jederzeit beantragen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall erhöht sich die bis zum Beitragsfreistellungstermin erreichte Altersrentenanwartschaft nicht mehr bzw. setzen wir die Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der Versicherungsperiode errechnen. Die aus Ihrer Versicherung

für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehenden Mittel vermindern sich um ausstehende Forderungen.

- (10) Da wir Ihre ersten Beiträge mit den Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen (vgl. Teil B § 6), stehen bis zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Auch nach dieser Tilgung stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Rente – die vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt – sowie weitere Einzelheiten können Sie der Tabelle im Rahmen der "Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung" entnehmen.
- (11) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die nach Abs. 9 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 20 EUR nicht, so erhalten Sie den Rückkaufswert und die Versicherung erlischt, unabhängig davon, ob die gesetzliche Unverfallbarkeit (vgl. Abs. 1) bereits eingetreten ist.
- (12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

## § 6

### **Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?**

- (1) Wie werden Ihre Beiträge verwendet?
- a) Ihre Beiträge dienen der Abdeckung des von uns versicherten Risikos (Risikobeitrag) und – je nach Art der von Ihnen gewählten Versicherung – der Kapitalbildung (Sparbeitrag).
- b) Darüber hinaus decken sie folgende Kosten:
- Abschluss- und Vertriebskosten
- Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung. Insoweit ist für Ihren Versicherungsvertrag das Verrechnungsverfahren nach der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei wer-

den die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i. V. m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dies bedeutet, dass z. B. bei Zahlung eines Einmalbeitrags die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sofort erfolgt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat – wenn die von Ihnen gewählte Versicherung die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder eines Rückkaufwertes vorsieht – wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung bei laufender Beitragszahlung nur geringe Beträge bzw. bei der Zahlung eines Einmalbeitrags oder bei abgekürzter Zahlungsdauer nur ein geminderter Betrag vorhanden sind, mindestens jedoch die in der Tabelle im Rahmen der Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung genannten Beträge. Dort finden Sie hierzu weitergehende Informationen.

#### – Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung sowie für die Regulierung von Versicherungsfällen.

Nähere Informationen können Sie dem Kostenausweis im Rahmen des Versicherungsscheins entnehmen.

Die Regelungen gelten für Beitrags- und/oder Leistungserhöhungen entsprechend.

## (2) Welche Kosten werden nicht von den Beiträgen gedeckt?

### a) Verwaltungskosten beitragsfreier Versicherungen

Bei beitragsfreien Versicherungen, für die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kein laufender Beitrag mehr gezahlt wird, sowie bei Versicherungen im Rentenbezug entnehmen wir jährlich Ihrem Deckungskapital die laufenden Verwaltungskosten. Bei Rentenversicherungen im Rentenbezug wird der ausgewiesene Rentenbetrag dadurch nicht geschmälert.

### b) Gebühren

Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Hierzu können wir Gebührentatbestände einführen und deren Höhe unter Berücksichtigung des tatsächlichen durch-

schnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

## § 7

### Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen die Versicherungsverträge gemäß § 153 des Versicherungstragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung), die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

#### (1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung

- a) Überschüsse entstehen, wenn sich die tatsächlichen
- Nettoerträge der Kapitalanlagen (Zinsergebnis),
  - Aufwendungen für Versicherungsleistungen (Risikoergebnis) und
  - Kosten des Versicherungsbetriebs (Kostenergebnis)

günstiger als bei der Tarifikalkulation zu Grunde gelegt entwickeln.

aa) An den Nettoerträge derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen finanziert, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Sollte sich die Lebenserwartung der Versicherten so stark erhöhen, dass die aktuellen Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um die Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, können ab diesem Zeitpunkt Überschüsse zur dauerhaften Sicherung der Rentenleistung verwendet werden.

bb) Die Versicherungsnehmer werden auch an dem Risiko- und Kostenergebnis in der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe beteiligt.

cc) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Bildung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. In Abhängigkeit von den versicherten Risiken haben wir Bestandsgruppen gebildet. So werden z. B. das Todesfall- oder Langlebighkeitsrisiko in Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Des Weiteren berücksichtigen wir insbesondere die Grundlagen der Beitragskalkulation (z. B. Rech-

nungszins, Sterbetafel), die Art des Versicherungsvertrages (z. B. laufende Beitragszahlung, Einmalbeitrag) und die Kapitalmarktverhältnisse. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, sowie zur Verlustabdeckung und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird den Verträgen der Versicherungsnehmer gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Die Höhe der Bewertungsreserven wird mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Bei Erleben, Tod oder Kündigung, bei Rentenversicherungen auch bei Wechsel in den Leistungsbezug teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Bei Rentenversicherungen erfolgt eine Beteiligung auch während des Leistungsbezugs. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

**(2) Welche Grundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?**

Dem Versicherungsschein können Sie entnehmen, zu welcher Bestandsgruppe die Versicherung gehört. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält die Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

- (3) Unabhängig von den tatsächlich vorhandenen Bewertungsreserven kann vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich eine Mindestbeteiligung festgelegt werden.

Bei der Berechnung der Ihrem Vertrag zustehenden verteilungsfähigen Bewertungsreserve werden die Laufzeit und die Höhe des zins erzeugenden Kapitals Ihres Vertrags berücksichtigt.

**(4) Vor Rentenzahlungsbeginn gilt:**

Die für Ihren Vertrag geltende und im Versicherungsschein genannte Überschussverwendungsart haben Sie bei Antragstellung für die Vertragslaufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn festgelegt.

**a) Überschussanteile und deren Bemessungsgrößen**

Überschussanteile können gutgeschrieben werden als

**aa) Grund- und Zinsüberschussanteile**

(i) Grund- und Zinsüberschussanteile werden ab Versicherungsbeginn jeweils am Ende eines Versicherungsjahres zugeteilt.

(ii) Überschussverwendungsarten

– Bonusrente ohne Rückgewähr:

Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung ausschließlich bei Erleben des Rentenbeginns verwendet.

– Verzinsliche Ansammlung:

Die Zinsüberschussanteile werden verzinslich angesammelt; dabei ist die Verzinsung des Ansammlungsguthabens (Ansammlungszins) nicht garantiert. Maßgeblich ist insoweit unsere jeweils aktuelle Deklaration.

(iii) Als Bemessungsgröße für die Grund- und Zinsüberschussanteile dient das maßgebliche Deckungskapital aus Ihrer Versicherung und zugeteilten Bonusrenten (bei der Überschussverwendungsart Bonusrente ohne Rückgewähr).

**bb) Schlussüberschussanteile**

Der Schlussüberschuss wird einmalig zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns festgelegt und zugeteilt. Eine anteilige Zuteilung erfolgt bei Kündigung Ihres Vertrags, bei vorgezogenem Rentenzahlungsbeginn oder im Todesfall, sofern die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn höchstens noch 10 Jahre beträgt. Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent der geschäftsplanmäßigen Bezugsgröße bemessen, die vom Deckungskapitalverlauf und der bisherigen Entwicklung der Überschussbeteiligung abhängt.

**cc) Bewertungsreserven**

Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Sie in der Aufschubzeit an unseren Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten

Verfahren beteiligt. Die Bewertungsreserven werden bei Tod, Kündigung (teilweise Kündigung anteilig), Wechsel in den Leistungsbezug oder Wahl der Kapitalabfindung zur Hälfte zugeteilt.

**b) Verwendung der Überschussanteile**

**aa) in der Aufschubzeit**

Im Todesfall oder bei Kündigung ergeben sich im Rahmen Ihrer Überschussbeteiligung folgende Auszahlungen:

- Bei Wahl der Überschussverwendungsart verzinsliche Ansammlung wird das erreichte Ansammlungsguthaben nach den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise ausgezahlt. Im Übrigen ist die Regelung nach Abs. 4 b) aa) 3. Spiegelstrich Satz 2 ff. entsprechend anzuwenden. Bei Kündigung gemäß Teil B § 5 wird nur dann eine Zahlung geleistet, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind; ansonsten bleibt das Ansammlungsguthaben dem Vertrag erhalten.
- Haben Sie alternativ die Überschussverwendungsart Bonusrente ohne Rückgewähr gewählt, erfolgt keine Auszahlung aus dem Bonusrentendeckungskapital. Bei Kündigung gemäß § 5 wird nur dann eine Zahlung in Höhe des Bonus-Rückkaufwertes geleistet, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind; ansonsten bleibt die Bonusrente dem Vertrag erhalten.
- Die gemäß Abs. 4 a) bb) zugeteilten Schlussüberschussanteile werden ebenso wie die gemäß Abs. 4 a) cc) zugeteilten Bewertungsreserven in voller Höhe nach den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. An Stelle der Rente kann der jeweils Bezugsberechtigte eine Kapitalabfindung erhalten. Der Wunsch, die Kapitalabfindung zu wählen, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Tod der versicherten Person schriftlich mitgeteilt werden. Einer schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn das für die Todesfalleistung zu verrentende Kapital nicht den gemäß § 150 Abs. 4 VVG von der Aufsichtsbehörde festgelegten Höchstbetrag für gewöhnliche Beerdigungskosten übersteigt. In diesem Fall erfolgt an Stelle einer Rentenzahlung die Auszahlung des einmaligen Kapitalbetrages als Sterbegeld.

**bb) zum Ende der Aufschubzeit**

**(i) bei Wahl der Rentenleistung**

Alle bei Rentenbeginn vorhandenen Überschussanteil und zugeteilten Bewertungsreserven gemäß Abs. 4 a) werden bei Rentenbeginn gemäß den zum Zeitpunkt des Rentenzahlungs-



beginns gültigen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der garantierten Rentenleistung verwendet.

(ii) bei Wahl der Kapitalabfindung

Alle zum Ende der Aufschubzeit vorhandenen Überschussanteile und zugeteilten Bewertungsreserven gemäß Abs. 4 a) werden ausgezahlt.

**(5) Ab Rentenzahlungsbeginn gilt:**

**a) Überschussanteile und deren Bemessungsgrößen**

aa) Grund- und Zinsüberschussanteile

Überschussanteile erhalten Sie als Grund- und Zinsüberschussanteile. Diese werden ab Rentenbeginn jeweils am Ende eines Versicherungsjahres zugeteilt. Bemessungsgröße ist das jeweils aktuelle Deckungskapital.

bb) Bewertungsreserven

Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Ihrem Vertrag während des Rentenbezugs Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet und zum Versicherungsjahrestag zur Hälfte zugeteilt.

**b) Verwendung der Überschussanteile**

aa) Grund- und Zinsüberschussanteile

Die Überschussanteile werden zur jährlichen Steigerung der jeweils erreichten Rente verwendet. Der jährliche Steigerungssatz ist abhängig von der Höhe der jeweils deklarierten Überschussanteilsätze.

bb) Bewertungsreserven

Die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven werden in voller Höhe zur jährlichen Steigerung der jeweils erreichten Rente verwendet.

**(6) In welcher Höhe fällt die Überschussbeteiligung an?**

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den Tabellen zur Werteentwicklung, die dem Versicherungsschein beiliegen, entnehmen.

(7) Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im beiliegenden Merkblatt zur Überschussbeteiligung.

Die für Ihren Vertrag zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 12 53, 53002 Bonn, Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

**Versicherungsbedingungen  
für die Rentenversicherung mit aufgeschobenem  
Rentenbeginn und Kapitalwahlrecht (R3K)**

Vertragsgrundlage 244-T13

Stand: 12.2012

**Teil A – Allgemeine Versicherungsbedingungen**

**§ 1**

**Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist. Maßgeblicher Beginnstermin ist jeweils 12.00 Uhr Mittag des betreffenden Tages. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz.

**§ 2**

**Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

**Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

1. Die Versicherungsbeiträge sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Beitragszahlungen (laufende Beitragszahlung) zu entrichten. Sie können aber auch laufende Beiträge in variabler Höhe zahlen. In diesem Fall erhöht sich mit jeder Beitragszahlung die Versicherungsleistung. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei laufender Beitragszahlung ist ein Wechsel der Beitragszahlungsweise (des Tarifs) mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer jeden Versicherungsperiode möglich, soweit dies tariflich zulässig ist. Die Höhe der Beiträge hängt von der gewählten Beitragszahlungsweise ab. Die tariflichen Leistungen bleiben von dem Wechsel der Beitragszahlungsweise unberührt.
2. Der Einlösungsbeitrag (erster oder einmaliger Beitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

3. Alle Folgebeiträge (weitere Beiträge) sind jeweils zum Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, längstens bis zum Beginn der Rentenzahlung.
4. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.
5. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige rückständige Beiträge verrechnen.
6. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Zudem können wir eine angemessene Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Versicherungervertragsgesetz (VVG)) erheben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.
7. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, senden wir Ihnen eine Mahnung, in der wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb dieser Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einer Beitragsfreistellung gemäß Teil B § 5. Auf diese Rechtsfolgen werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung können wir eine Gebühr berechnen.
8. **Verzugsfolgen**  
Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Bürgerliches Gesetzbuch).
9. Erhält Ihr Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt, kann er die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen (§ 1a Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)).

**§ 3****Wer erhält die Versicherungsleistung?  
Wie können Sie ein Bezugsrecht einräumen oder über  
Ihre Rechte verfügen?**

1. Alle Versicherungsleistungen zahlen wir an den Bezugsberechtigten. Das Bezugsrecht ist in den Besonderen Bedingungen geregelt.
2. Eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung von Rechten aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.
3. Bei Zahlungen in das Ausland trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie ein eventuelles Verlustrisiko.

**§ 4****Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das  
Versicherungsverhältnis beziehen?**

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).
4. Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

**§ 5****Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## § 6

**Wo ist der Gerichtsstand?**

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen Sie in Deutschland, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen Sie in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## Teil B – Produktbedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

### § 1

#### Welche Leistungen erbringen wir?

##### Altersrente

1. Die bis zum vereinbarten Rentenbeginnstermin erworbene Altersrente zahlen wir entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise an die versicherte Person, wenn diese die jeweiligen Rentenzahlungstermine erlebt. Sie basiert auf den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen mit einem Rechnungszins von 1,75% p. a. und den vom Geschlecht unabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln winsecura 2013 R Unisex. Weitere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
2. Bei Rentenbeginn kann auch ein Kapitalbetrag von bis zu 30 vom Hundert des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals einmalig ausbezahlt werden (Teilkapitalauszahlung). Der Wunsch, die Teilkapitalauszahlung zu wählen, muss vor dem vereinbarten Rentenbeginnstermin schriftlich mitgeteilt werden. Die Fristen für den Antrag auf die Teilkapitalauszahlung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit der Auszahlung verringert sich die Altersrentenleistung.

##### Erwerbsminderungsrente

3. Wird die versicherte Person vor dem vereinbarten Altersrentenbeginn und vor Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusagen erstmals erwerbsgemindert (siehe Teil B, § 2), so kann eine Erwerbsminderungsrente auf Antrag auf Lebenszeit mindestens aber bis zu einer u. U. eintretenden Reaktivierung der versicherten Person gezahlt werden. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente wird zum Ablauf des Monats, in dem eine Erwerbsminderung eingetreten ist, aus dem vorhandenen Deckungskapital\* berechnet. Die erste Zahlung der Erwerbsminderungsrente erfolgt am Monatsersten, der auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgt. Die Erwerbsminderungsrente zahlen wir entsprechend der für die Altersrente gewählten Rentenzahlungsweise. Mit Anerkennung unserer Leistungspflicht erlöschen die Ansprüche auf Altersrente, auf Kapitalabfindung und auf Leistungen aus ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Der Anspruch auf Zahlung der Erwerbsminderungs-

---

\* Ein Deckungskapital müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Dessen Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e, 341f des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

rungsrente erlischt, wenn die Erwerbsminderung vor dem ursprünglich vereinbarten Altersrentenbeginn wieder wegfällt (Reaktivierung). Die versicherte Person ist verpflichtet, uns ihre Reaktivierung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall lebt der ursprüngliche Altersrentenvertrag unter Verwendung des zum Zeitpunkt der Reaktivierung noch vorhandenen Deckungskapitals\* wieder auf.

### Kapitalwahlrecht

4. Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung kann die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung erhalten, wenn sie diesen Termin erlebt. Der Wunsch, die Kapitalabfindung zu wählen, muss vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Die Fristen für den Antrag auf die Kapitalabfindung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

### Flexibler Rentenbeginn

5. Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen können Sie vor dem vereinbarten bzw. vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn eine Änderung des Rentenzahlungsbeginns schriftlich veranlassen.

#### a) Vorgezogener Rentenzahlungsbeginn (Abrufoption)

Der Rentenzahlungsbeginn kann vorverlegt werden, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginnstermins das 62. Lebensjahr bzw. das 60. Lebensjahr bei vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusagen vollendet hat und bei ihr das Erwerbseinkommen altersbedingt weggefallen ist.

Die Höhe der ursprünglich vereinbarten Altersrente wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend gekürzt. Die Ausübung eines Kapitalwahlrechts zu einem vorgezogenen Rentenbeginnstermin ist nur in Verbindung mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus den Diensten des maßgeblichen Arbeitgebers möglich.

#### b) Hinausgeschobener Rentenzahlungsbeginn (Verlängerungsoption)

Der Rentenzahlungsbeginn kann um jeweils volle – maximal 10 Jahre –, jedoch höchstens auf das 70. Lebensjahr der versicherten Person, hinausgeschoben werden. Ist eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in Ihrem Vertrag eingeschlossen, kann der Rentenzahlungsbeginn um maximal 5 Jahre hinausgeschoben werden. Eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen erfolgt, mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten Zusatzversicherung, nicht. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, verkürzt sich diese entsprechend der gewählten Verlängerungsdauer. Die Ausübung der Verlängerungsoption kann

---

\* Ein Deckungskapital müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Dessen Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e, 341f des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.



beitragspflichtig oder beitragsfrei erfolgen. Entsprechend den von Ihnen gewählten Modalitäten der Verlängerungsoption nehmen wir, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, eine Neufestsetzung der ursprünglich vereinbarten Rente vor. Hierüber erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

### **Todesfalleleistungen während der Aufschubzeit**

#### **6. Beitragsschutz (Verrentung der eingezahlten Beiträge)**

- a) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn wird die Summe der eingezahlten Beiträge für die Rentenversicherung ohne Zinsen nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise ausgezahlt (Todesfalleleistung).
- b) Anstelle der Rente kann der jeweils Bezugsberechtigte eine Kapitalabfindung erhalten. Der Wunsch, die Kapitalabfindung zu wählen, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Tod der versicherten Person schriftlich mitgeteilt werden. Einer schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn das für die Todesfalleistung zu verrentende Kapital nicht den gemäß § 150 Abs. 4 VVG von der Aufsichtsbehörde festgelegten Höchstbetrag für gewöhnliche Beerdigungskosten übersteigt. In diesem Fall erfolgt an Stelle einer Rentenzahlung die Auszahlung des einmaligen Kapitalbetrages als Sterbegeld.

#### **7. Zusatzversicherung**

Sofern mitversicherte Personen im Sinne der "Bedingungen für die kollektive Witwen/Witwerund Waisenrenten-Zusatzversicherung" oder der „Bedingungen für die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung“ am Todestag vorhanden sind, werden Todesfalleleistungen aus der ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig.

### **Todesfalleleistungen nach Rentenbeginn**

#### **Garantiezeit:**

8. Wurde eine Rentengarantiezeit vereinbart und erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die garantierte Altersrente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, so wird die garantierte Rente bis zum Ablauf der an den Bezugsberechtigten gezahlt. Das Bezugsrecht ist in den Besonderen Bedingungen geregelt.

#### **Zusatzversicherung:**

9. Bei Tod nach Rentenbeginn werden Leistungen gemäß den "Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung" fällig, sofern diese Zusatzversicherung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eingeschlossen wurde.

Der Einschluss der individuellen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag kann drei Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn ohne Risikoprüfung vereinbart werden; danach ist hierfür eine Risikoprüfung erforderlich.

## § 2

### **Wann liegt Erwerbsminderung im Sinne dieser Versicherung vor?**

1. Die versicherte Person ist erwerbsgemindert, wenn sie nach den Bestimmungen der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung als berufs- oder erwerbsunfähig bzw. voll oder teilweise erwerbsgemindert gilt und deswegen eine Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung erhält.  
Spätere Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben für die Zahlung unserer Leistungen unberücksichtigt.
2. Kein Leistungsanspruch besteht, wenn die versicherte Person die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

## § 3

### **Was haben Sie bei Fälligkeit Ihrer Versicherungsleistung und im Rentenbezug zu beachten?**

#### **Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?**

#### **Welche Fristen gelten?**

1. Wenn die erste Altersrente oder die Kapitalabfindung ausgezahlt wird, müssen Sie uns eine amtliche Geburtsurkunde der versicherten Person einreichen. Wählen Sie die Kapitalabfindung, ist uns zusätzlich der Versicherungsschein einzureichen. Werden Leistungen auf Grund des flexiblen Rentenbeginns beantragt (Teil B § 1), so hat die versicherte Person bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
2. Wir sind berechtigt, vor Auszahlungen einen amtlichen Nachweis darüber zu verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4. Werden Leistungen wegen Eintritt einer Erwerbsminderung geltend gemacht, ist uns eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Rentenbescheids der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung vorzulegen.
5. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
6. Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden kann und die anspruchstellende Person von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung der anspruchstellenden Person in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Entscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

#### **§ 4**

##### **Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflichten?**

1. Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise (Teil B § 3 Absätze 1 bis 3) können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten.
2. Wird die Anzeigepflicht (Teil B § 3 Abs. 3) arglistig verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
3. Bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht sind wir leistungsfrei. Unsere Leistungspflicht bleibt aber insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles, noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich war.
4. Bei grob fahrlässigem Verhalten sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen.
5. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Fax oder EMail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## § 5

**Was gilt, wenn Sie die Versicherung kündigen oder betragsfrei stellen?****Kündigung**

1. Sofern die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zum Schluss der vereinbarten Versicherungsperiode im Sinne des § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind, können Sie die Versicherung – jedoch nur bis zu 3 Monaten vor Rentenbeginn und sofern keine Zahlungspflicht aus einer Erwerbsminderungsrente oder sonstigen Zusatzversicherung besteht – ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach einer Kündigung erhalten Sie gemäß § 169 VVG den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, soweit dieser bereits entstanden ist (vgl. Abs. 2 und 6). Mindestens erhalten Sie den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verrechnung – unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Grenzen – der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gemäß Teil B § 6 Abs. 1 b ergibt. Die Erstattung des Rückkaufswertes erfolgt bei teilweiser Kündigung anteilig.
2. Wir berechnen den Rückkaufswert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Deckungskapital Ihrer Versicherung.
3. Von dem so ermittelten Wert erfolgt kein (Storno-)Abzug.
4. Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß Teil B § 7 zugeteilten Bewertungsreserven.
5. Setzen Sie Ihre Versicherung nur teilweise herab (Teilkündigung), so ist dies unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige monatliche Rente unter den Mindestbetrag von 25 EUR oder die monatliche Beitragsrate unter 25 EUR sinkt. Zur Beendigung Ihrer Versicherung müssen Sie in diesem Fall den Vertrag vollständig kündigen.
6. Da wir Ihre ersten Beiträge mit den Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen, kann in der Anfangszeit nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden sein (vgl. Teil B § 6). Auch nach dieser Tilgung erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Höhe der garantierten Rückkaufswerte/Leistung bei Rückkauf – die vom Zeitpunkt Ihrer Kündigung abhängen – sowie weitere Einzelheiten können Sie der Tabelle im Rahmen der "Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung" entnehmen.

7. Sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zum Schluss der vereinbarten Versicherungsperiode im Sinne des § 1b BetrAVG erfüllt, kann die Versicherung nicht mehr gekündigt, sondern nur noch beitragsfrei weitergeführt werden. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert/eine Leistung bei Rückkauf besteht in diesem Fall nicht.
8. Die Rückzahlung von Beiträgen können Sie nicht verlangen. Ausstehende Forderungen werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.

### **Beitragsfreistellung**

9. Sie können jederzeit beantragen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall erhöht sich die bis zum Beitragsfreistellungstermin erreichte Altersrentenanwartschaft nicht mehr bzw. setzen wir die Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der Versicherungsperiode errechnen. Die aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehenden Mittel vermindern sich um ausstehende Forderungen.
10. Da wir Ihre ersten Beiträge mit den Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen (vgl. Teil B § 6), stehen bis zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Auch nach dieser Tilgung stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Rente – die vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt – sowie weitere Einzelheiten können Sie der Tabelle im Rahmen der "Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung" entnehmen.
11. Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die nach Abs. 9 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 20 EUR nicht, so erhalten Sie den Rückkaufswert und die Versicherung erlischt, unabhängig davon, ob die gesetzliche Unverfallbarkeit (vgl. Abs. 1) bereits eingetreten ist.
12. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

## § 6

**Wie werden Ihre Beiträge verwendet?  
Welche Kosten und Gebühren fallen an und  
wie werden sie ausgeglichen?**

## 1. Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

- a) Ihre Beiträge dienen der Abdeckung des von uns versicherten Risikos (Risikobeitrag) und –je nach Art der von Ihnen gewählten Versicherung – der Kapitalbildung (Sparbeitrag).
- b) Darüber hinaus decken sie folgende Kosten:

- Abschluss- und Vertriebskosten

Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung.

Insoweit ist für Ihren Versicherungsvertrag das Verrechnungsverfahren nach der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i. V. m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dies bedeutet, dass z. B. bei Zahlung eines Einmalbeitrags die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sofort erfolgt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat – wenn die von Ihnen gewählte Versicherung die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder eines Rückkaufwertes vorsieht – wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung bei laufender Beitragszahlung nur geringe Beträge bzw. bei der Zahlung eines Einmalbeitrags oder bei abgekürzter Zahlungsdauer nur ein geminderter Betrag vorhanden sind, mindestens jedoch die in der Tabelle im Rahmen der Information zu

Rückkauf und Beitragsfreistellung genannten Beträge. Dort finden Sie hierzu weitergehende Informationen.

– Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung sowie für die Regulierung von Versicherungsfällen.

Nähere Informationen können Sie dem Kostenausweis im Rahmen des Versicherungsscheins entnehmen.

Die Regelungen gelten für Beitrags- und/oder Leistungserhöhungen entsprechend.

2. Welche Kosten werden nicht von den Beiträgen gedeckt?

a) Verwaltungskosten beitragsfreier Versicherungen

Bei beitragsfreien Versicherungen, für die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kein laufender Beitrag mehr gezahlt wird, sowie bei Versicherungen im Rentenbezug entnehmen wir jährlich Ihrem Deckungskapital die laufenden Verwaltungskosten. Bei Rentenversicherungen im Rentenbezug wird der ausgewiesene Rentenbetrag dadurch nicht geschmälert.

b) Gebühren

Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Hierzu können wir Gebührentatbestände einführen und deren Höhe unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

## § 7

### Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen die Versicherungsverträge gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung), die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

#### (1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung

a) Überschüsse entstehen, wenn sich die tatsächlichen

- Nettoerträge der Kapitalanlagen (Zinsergebnis),
- Aufwendungen für Versicherungsleistungen (Risikoergebnis) und
- Kosten des Versicherungsbetriebs (Kostenergebnis)

günstiger als bei der Tarifikalkulation zu Grunde gelegt entwickeln.

- aa) An den Nettoerträge derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen finanziert, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Sollte sich die Lebenserwartung der Versicherten so stark erhöhen, dass die aktuellen Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um die Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, können ab diesem Zeitpunkt Überschüsse zur dauerhaften Sicherung der Rentenleistung verwendet werden.
- bb) Die Versicherungsnehmer werden auch an dem Risiko- und Kostenergebnis in der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe beteiligt.
- cc) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Bildung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. In Abhängigkeit von den versicherten Risiken haben wir Bestandsgruppen gebildet. So werden z. B. das Todesfall- oder Langlebighkeitsrisiko in Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Des Weiteren berücksichtigen wir insbesondere die Grundlagen der Beitragskalkulation (z. B. Rechnungszins, Sterbetafel), die Art des Versicherungsvertrages (z. B. laufende Beitragszahlung, Einmalbeitrag) und die Kapitalmarktverhältnisse. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, sowie zur Verlustabdeckung und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird den Verträgen der Versicherungsnehmer gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Die Höhe der Bewertungsreserven wird mindestens einmal jährlich neu ermittelt.



Bei Erleben, Tod oder Kündigung, bei Rentenversicherungen auch bei Wechsel in den Leistungsbezug teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell Betrag zur Hälfte zu. Bei Rentenversicherungen erfolgt eine Beteiligung auch während des Leistungsbezugs.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

**2. Welche Grundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?**

Dem Versicherungsschein können Sie entnehmen, zu welcher Bestandsgruppe die Versicherung gehört. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält die Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

3. Unabhängig von den tatsächlich vorhandenen Bewertungsreserven kann vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich eine Mindestbeteiligung festgelegt werden. Bei der Berechnung der Ihrem Vertrag zustehenden verteilungsfähigen Bewertungsreserve werden die Laufzeit und die Höhe des zins erzeugenden Kapitals Ihres Vertrags berücksichtigt.

**4. Vor Rentenzahlungsbeginn gilt:**

Die für Ihren Vertrag geltende und im Versicherungsschein genannte Überschussverwendungsform haben Sie bei Antragstellung für die Vertragslaufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn festgelegt.

**a) Überschussanteile und deren Bemessungsgrößen für Ihren Vertrag**

Überschussanteile können gutgeschrieben werden als

**aa) Grund- und Zinsüberschussanteile**

(i) Grund- und Zinsüberschussanteile werden ab Versicherungsbeginn jeweils am Ende eines Versicherungsjahres zugeteilt.

(ii) Überschussverwendungsarten

– Bonusrente mit Rückgewähr:

Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn wird die Summe der in den Bonus eingeflossenen Überschussanteile ohne Zinsen nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in

eine Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten ausgezahlt.

– Verzinsliche Ansammlung:

Die Zinsüberschussanteile werden verzinslich angesammelt, dabei ist die Verzinsung des Ansammlungsguthabens (Ansammlungszins) nicht garantiert. Maßgeblich ist insoweit unsere jeweils aktuelle Deklaration.

- (iii) Als Bemessungsgröße für die Grund- und Zinsüberschussanteile dient das maßgebliche Deckungskapital aus Ihrer Versicherung und zugeteilten Bonusrenten (bei der Überschussverwendungsart Bonusrente ohne Rückgewähr).

bb) Schlussüberschussanteile

Der Schlussüberschuss wird einmalig zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns festgelegt und zugeteilt. Eine anteilige Zuteilung erfolgt bei Kündigung Ihres Vertrags, bei vorgezogenem Rentenzahlungsbeginn oder im Todesfall, sofern die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn höchstens noch 10 Jahre beträgt. Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent der geschäftsplanmäßigen Bezugsgröße bemessen, die vom Deckungskapitalverlauf und der bisherigen Entwicklung der Überschussbeteiligung abhängt.

cc) Bewertungsreserven

Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Sie in der Aufschubzeit an unseren Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren beteiligt. Die Bewertungsreserven werden bei Tod, Kündigung (teilweise Kündigung anteilig), Wechsel in den Leistungsbezug oder Wahl der Kapitalabfindung zur Hälfte zugeteilt.

b) **Verwendung der Überschussanteile**

aa) in der Aufschubzeit

Im Todesfall oder bei Kündigung ergeben sich im Rahmen Ihrer Überschussbeteiligung folgende Auszahlungen:

- Bei Wahl der Überschussverwendungsart verzinsliche Ansammlung wird das erreichte Ansammlungsguthaben nach den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise ausgezahlt. Im Übrigen ist die Regelung nach Teil B § 1 Nr. 6 b entsprechend anzuwenden. Bei Kündigung gemäß Teil B § 5 wird nur dann eine Zahlung geleistet, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind; ansonsten bleibt das Ansammlungsguthaben dem Vertrag erhalten.

- Haben Sie alternativ die Überschussverwendungsart Bonusrente mit Rückgewähr gewählt, werden Ihre Grund- und Zinsüberschussanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn wird die Summe der in den Bonus eingeflossenen Grund- und Zinsüberschussanteile ohne Zinsen nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in eine Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Im Übrigen ist die Regelung nach Teil B § 1 Nr. 6 b entsprechend anzuwenden. Bei Kündigung gemäß § 5 wird nur dann eine Zahlung in Höhe des Bonus-Rückkaufwertes geleistet, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind; ansonsten bleibt die Bonusrente dem Vertrag erhalten.
- Die gemäß Abs. 4 a) bb) zugeteilten Schlussüberschussanteile werden ebenso wie die gemäß Abs. 4 a) cc) zugeteilten Bewertungsreserven in voller Höhe nach den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Im Übrigen ist die Regelung nach Teil B § 1 Nr. 6b entsprechend anzuwenden.

bb) zum Ende der Aufschubzeit

(i) bei Wahl der Rentenleistung

Alle bei Rentenbeginn vorhandenen Überschussanteile und zugeteilten Bewertungsreserven gemäß Abs. 4 a) werden bei Rentenbeginn gemäß den zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gültigen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der garantierten Rentenleistung verwendet.

(ii) bei Wahl der Kapitalabfindung

Alle zum Ende der Aufschubzeit vorhandenen Überschussanteile und zugeteilten Bewertungsreserven gemäß Abs. 4 a) werden ausgezahlt

**5. Ab Rentenzahlungsbeginn gilt:**

**a) Überschussanteile und deren Bemessungsgrößen**

**aa) Grund- und Zinsüberschussanteile**

Überschussanteile erhalten Sie als Grund- und Zinsüberschussanteile. Diese werden ab Rentenbeginn jeweils am Ende eines Versicherungsjahres zugeteilt. Bemessungsgröße ist das jeweils aktuelle Deckungskapital.

## bb) Bewertungsreserven

Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Ihrem Vertrag während des Rentenbezugs Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet und zum Versicherungsjahrestag zur Hälfte zugeteilt.

b) **Verwendung der Überschussanteile**

## aa) Grund- und Zinsüberschussanteile

Die Überschussanteile werden zur jährlichen Steigerung der jeweils erreichten Rente verwendet. Der jährliche Steigerungssatz ist abhängig von der Höhe der jeweils deklarierten Überschussanteilsätze.

## bb) Bewertungsreserven

Die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven werden in voller Höhe zur jährlichen Steigerung der jeweils erreichten Rente verwendet.

**6. In welcher Höhe fällt die Überschussbeteiligung an?**

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wesentliche Einflussfaktoren sind von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den Tabellen zur Werteentwicklung, die dem Versicherungsschein beiliegen, entnehmen.

**7. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im beiliegenden Merkblatt zur Überschussbeteiligung.**

Die für Ihren Vertrag zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 12 53, 53002 Bonn, Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de). Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsbudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

## **Bedingungen für die kollektive Witwen-/Witwer- und Waisenrenten-Zusatzversicherung**

Vertragsgrundlage 510-T13

Stand: 12.2012

---

### **§ 1**

#### **Wer ist Witwe/Witwer oder Waise im Sinn dieser Bedingungen?**

1. Mitversicherte Personen (Witwe/Witwer oder Waise) sind die Personen, für die nach dem Tod der versicherten Person die Witwen/Witwer- oder Waisenrente gezahlt werden sollen. Versicherte Person im Sinn dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung (Altersrenten-Versicherung) abgeschlossen ist.
2. Witwe/Witwer im Sinn dieser Bedingungen ist der Ehepartner, mit dem/der die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. der Lebenspartner, mit dem eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bestand.
3. Waisen sind die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG).

### **§ 2**

#### **Welche Leistungen erbringen wir?**

1. Wenn die versicherte Person vor Beginn der Altersrente stirbt und die mitversicherte Person im Sinne des § 1 zu diesem Zeitpunkt noch lebt, zahlen wir eine
  - vereinbarte Witwen-/Witwerrenteund/oder eine
  - vereinbarte Waisenrente.

Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen-/Witwerrente ist, dass die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt mindestens 2 Jahre bestand. Die Witwen-/Witwerrente wird lebenslänglich bzw. bis zur (Wieder-)Heirat oder Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft der/des Witwe/Witwers gezahlt, was uns schriftlich anzuzeigen ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Kind ist über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus in den Grenzen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zum Bezug der Waisenrente berechtigt. Für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt worden sind, wird eine Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, ansonsten längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

Ansonsten wird die vereinbarte Waisenrente bis zu dem Tag, an dem die Waise das für die Beendigung des Rentenbezugs vereinbarte Alter erreicht hat, gezahlt. Die Waisenrente entfällt in jedem Fall, wenn das Kind heiratet oder stirbt.

2. Sämtliche Witwen-/Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher als die zum Todestag erreichte Altersrentenanwartschaft der zugehörigen Hauptversicherung sein; in diesem Fall werden die Renten anteilig gekürzt.

Im Falle der (Wieder-)Heirat oder Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft der/des Witwe/Witwers werden keine weiteren Witwen-/Witwerrenten mehr gezahlt. Stattdessen wird zum Zeitpunkt der (Wieder-)Heirat bzw. Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft einmal eine Kapitalzahlung in Höhe von 2 Jahresrenten gezahlt.

3. Die erste Rentenzahlung beginnt am Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei vereinbarter viertel-, halb- oder jährlicher Zahlungsweise wird die erste Rente bis zum nächsten Fälligkeitstermin einmal anteilig gezahlt. Die Witwen-/Witwer- und Waisenrente zahlen wir zu den gleichen Fälligkeitsterminen, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart waren.

### § 3

#### Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

1. Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung. Die Zusatzversicherung endet mit Beginn der Altersrente der zugehörigen Hauptversicherung, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht entstanden ist.

2. Wenn die Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird, wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Das Verhältnis zwischen Alters-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente bleibt dabei unverändert.
3. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

#### § 4

#### Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Ergänzend zu den Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in Teil B § 6 bzw. § 7 der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung gilt:

##### 1. Bemessungsgrößen und Verwendung der Überschussanteile für Ihren Vertrag

Die Zusatzversicherung ist nach den Grundsätzen der Hauptversicherung (Überschussermittlung und Überschussbeteiligung) an dem erwirtschafteten Überschuss (Waisenrenten im Rentenbezug jedoch nur nach der Überschussverwendung: Überschusssystem mit jährlicher Steigerung) beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung.

##### 2. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Ihrem Vertrag Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet.

In der Aufschubzeit erhalten Sie aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine Schlusszahlung. Die hälftig zugewiesenen Bewertungsreserven werden zur Leistungserhöhung verwendet, wenn die Versicherung in den Leistungsbezug wechselt oder beendet wird.

In der Rentenbezugszeit werden Ihrem Vertrag Bewertungsreserven zugeordnet und zum Versicherungsjahrestag zur Hälfte zugewiesen. Die zugewiesenen Bewertungsreserven werden in voller Höhe entsprechend der Vereinbarung zur Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug verwendet.

## § 5

**Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

Nur in Verbindung mit dem Abschluss einer Hauptversicherung in Form einer Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn gilt:

**1. Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie und die versicherte Person alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

**2. Rücktritt**

Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir – unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs – zur Leistung nicht verpflichtet.

Wird die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben, zahlen wir einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert (siehe Teil B § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VG 242 bzw. VG 244) aus.

Erstattung der gezahlten Beiträge können Sie nicht verlangen.

**3. Kündigung**

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.



Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die genannten Beträge erreicht werden (siehe Teil B § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VG 242 bzw. 244).

#### **4. Rückwirkende Vertragsanpassung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden diese anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### **5. Ausübung von Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung**

Die in den Absätzen 2. bis 4. genannten Rechte stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen diese Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Wir können uns auf diese Rechte allerdings nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bei Vertragsschluss kannten.

Diese Rechte können wir innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Die Ausübung dieser Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach dem Ableben der versicherten Person ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

**6. Anfechtung**

Wir können den Versicherungsvertrag auch wegen arglistiger Täuschung anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

**7. Ausübung der Anfechtung**

Die Anfechtung müssen wir innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der arglistigen Täuschung schriftlich ausüben.

Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsschluss erklären.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

## **Bedingungen für die Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen**

Vertragsgrundlage 558-T13

Stand: 12.2012

---

### **§ 1**

#### **Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge bzw. Versicherungsleistungen?**

1. Der Beitrag bzw. die Leistung für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich entsprechend der bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarung nach einer der nachfolgenden Varianten. Die für Ihren Vertrag gültige Variante können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag bzw. unserem Angebot und nach dem Zustandekommen des Vertrages dem Versicherungsschein entnehmen.
  - a) Der Vorjahres-Beitrag erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung, mindestens aber um einen fest vereinbarten Prozentsatz.
  - b) Der Vorjahres-Beitrag erhöht sich jeweils um einen festen Prozentsatz.
  - c) Der Vorjahres-Beitrag erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung. Dabei steigt der Gesamtbeitrag maximal auf den in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Höchstbetrag (4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung zzgl. 1.800 EUR), sofern die versicherte Person keine Versorgung nach § 40b EStG in Anspruch nimmt und es sich um eine Neuzusage ab dem 01.01.2005 handelt.
2. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungssummen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

## § 2

### Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1c erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit in dem Kalenderjahr, das auf eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze oder des Höchstbeitrags in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung folgt oder mit ihr zusammenfällt.
2. Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1a und b erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns bzw. zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf eine Erhöhung des Höchstbeitrags in der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung folgt oder mit ihr zusammenfällt.
3. Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.
4. Übersteigt – einschließlich der Ansprüche bei anderen Versicherungsunternehmen – die ggf. mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente infolge einer Erhöhung 60 % des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person (Angemessenheit), erlischt zu dieser Zusatzversicherung das Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen ab diesem Zeitpunkt. Eine Überschreitung dieser Angemessenheitsgrenze ist von der versicherten Person dem Versicherer anzuzeigen. Auf Verlangen des Versicherers sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, um die Prüfung zu ermöglichen. Ist die Angemessenheit nicht mehr gegeben, sind übersteigende Erhöhungen rückgängig zu machen.
5. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

## § 3

### Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen bzw. Beiträge?

1. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bzw. der Beiträge errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, der restlichen Zeit bis zum Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2. Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden
  - ihre Versicherungsleistungen – bis zu etwaigen Höchstgrenzen – im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht, es sei denn, die Zusatzversicherung wurde explizit von der Erhöhung ausgenommen;
  - die auf die Zusatzversicherungen entfallenden Beitragsteile bei der Berechnung planmäßiger Erhöhungen nur während der Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung berücksichtigt.

#### **§ 4**

##### **Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung?**

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

#### **§ 5**

##### **Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

1. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprochen oder der erste erhöhte Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin gezahlt wurde.
2. Unterbliebene Erhöhungen können mit unserer Zustimmung nachgeholt werden.
3. Sollte mehr als zwei Mal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht worden sein, erlischt das Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Ist zu Ihrer Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird jedoch eine erneute Gesundheitsprüfung notwendig.

4. Ist zu Ihrer Hauptversicherung die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mitversichert,
  - so bleibt, wenn Sie zusätzlich zu der hier geregelten Dynamik auch die separate Dynamik der Beitragsbefreiung im Leistungsfall vereinbart haben, diese von der Regelung des Abs. 3 unberührt.
  - und haben Sie nicht zusätzlich die Dynamik der Beitragsbefreiung im Leistungsfall vereinbart, so erfolgen keine Erhöhungen, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise entfällt.

## **Besondere Bedingungen zum Kollektivvertrag (bei unwiderruflichem Bezugsrecht)**

Vertragsgrundlage 600(7)-T13

Stand: 12.2012

---

### **§ 1**

#### **Vertragsbeteiligte**

1. Versicherungsnehmer aller Versicherungen ist der Arbeitgeber.
2. Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer geführt.
3. Der Versicherer ist berechtigt, Versicherungsleistungen, die nicht dem Arbeitgeber zustehen, unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen.
4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den betroffenen versicherten Personen von Mahnungen und Kündigungen Kenntnis zu geben.
5. Der Versicherer wird dem Arbeitgeber für jede versicherte Person einen Versicherungsschein – mit Zweitschrift zur Weiterleitung an die versicherte Person – aushändigen.

### **§ 2**

#### **Bezugsberechtigung**

1. Die versicherte Person ist für die Versicherungsleistung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.
2. Für den Todesfall sind ggf. versicherte Leistungen in nachstehender Rangfolge zu zahlen an
  - a) den überlebenden Ehepartner, mit dem/der die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).
  - b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gleichen Teilen.

- c) den überlebenden Lebensgefährten, mit dem/der die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, vorausgesetzt, die versicherte Person hat diesen Lebensgefährten dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich benannt. Unter einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft sind ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung zu verstehen. Diese ist gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen.
  - d) Dritte, wenn sie von der versicherten Person dem Versicherer namentlich benannt wurden; sofern diese nicht vorhanden sind, an Dritte, die nachweislich die Beerdigungskosten tragen; sofern diese nicht vorhanden sind, an die Erben der versicherten Person. Dabei bleibt die Todesfallleistung insgesamt jedoch auf den gemäß § 150 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Aufsichtsbehörde festgelegten Höchstbetrag (z. Zt. 8.000 EUR) für gewöhnliche Beerdigungskosten begrenzt (sog. Sterbegeld). Sofern eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mitversichert ist, gelten für die Regelungen im Leistungsfall aus dieser Zusatzversicherung die jeweils zugehörigen Vertragsgrundlagen.
3. Die Bezugsberechtigung erstreckt sich auch auf die Überschussanteile.

### § 3

#### **Vorzeitiges Ausscheiden**

1. Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers und damit aus dem Geltungsbereich des Kollektivvertrags aus, so meldet der Arbeitgeber unverzüglich die auf das Leben dieser Person genommene Versicherung ab und erklärt bereits jetzt die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Diese kann die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Risikoprüfung unter Anrechnung bereits abgelaufener Wartezeiten als Einzelversicherungsvertrag bei dem Versicherer fortsetzen. Mit dem Ausscheiden entfallen auch die Sonderkonditionen des Kollektivvertrages.



2. Wird die Versicherung eines Ausscheidenden nicht weitergeführt, sondern gekündigt, so wird die Leistung bei Rückkauf (soweit vorhanden) aus der Versicherung ausgezahlt. Eventuell gewährte Zulagen nach § 10a EStG sind dann zurückzuzahlen. Sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG erfüllt, wird die Versicherung im Fall einer Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (§ 2 Abs. 3 BetrAVG). Sofern sich noch keine beitragsfreie Versicherungsleistung ergibt, wird die Leistung bei Rückkauf (soweit vorhanden) an die versicherte Person ausgezahlt und die Versicherung erlischt.
3. Übernimmt die versicherte Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers nicht innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung, so wird die Versicherung innerhalb des Kollektivvertrags beitragsfrei weitergeführt. Die Versicherungsnehmereigenschaft verbleibt dann beim Arbeitgeber. Sofern sich noch keine beitragsfreie Versicherungsleistung ergibt, wird die Leistung bei Rückkauf (soweit vorhanden) an die versicherte Person ausgezahlt und die Versicherung erlischt.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Vereinbarungen**

Es wird vereinbart, dass abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts an die nach diesem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte – auch in Form anderer Bezugsrechte – ausgeschlossen ist.

*Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.*

## **Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung**

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Winsecura Pensionskasse AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt die Winsecura Pensionskasse AG Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Winsecura Pensionskasse AG Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. ViaMed weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der Winsecura Pensionskasse AG unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Winsecura Pensionskasse AG (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Winsecura Pensionskasse AG (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten auch für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Winsecura Pensionskasse AG

Ich willige ein, dass die Winsecura Pensionskasse AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

Ich willige ein, dass die Winsecura Pensionskasse AG, soweit auf Grund von Kooperationen mit gesetzlichen Krankenkassen, Vereinen, Verbänden, Firmen oder sonstigen Dritten Vorteilsbedingungen gewährt werden, zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit mit Anspruch auf Vorteilsbedingungen besteht, mit den genannten Dritten einen Datenabgleich vornimmt und entbinde insoweit den Versicherer von der Schweigepflicht.

#### 1.1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit

Ich willige in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit ein, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages, insbesondere zur Berechnung meiner Versicherungsprämie erforderlich ist.

#### 2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

##### 2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Institutionen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall darüber informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie

- die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen
- oder in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von der Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an die entsprechende Gesellschaft einwilligen

##### 2.2 Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für uns konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige

## Entgeltumw

ge Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung.

Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten (Ärzten, Pflegepersonen, Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Behörden) zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die Winsecura Pensionskasse AG an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Winsecura Pensionskasse AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

### 3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Winsecura Pensionskasse AG

Die Winsecura Pensionskasse AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

#### 3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Winsecura Pensionskasse AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an diese zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Winsecura Pensionskasse AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

### 3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Winsecura Pensionskasse AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der AXA-Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Winsecura Pensionskasse AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Winsecura Pensionskasse AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Winsecura Pensionskasse AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [www.winsecura.de/Datenschutz](http://www.winsecura.de/Datenschutz) eingesehen oder bei den in Ihren Vertragsunterlagen genannten Ansprechpartner/Betreuer angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Winsecura Pensionskasse AG Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Winsecura Pensionskasse AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Winsecura Pensionskasse AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der AXA Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

### 3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Winsecura Pensionskasse AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Winsecura Pensionskasse AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Winsecura Pensionskasse AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

## Entgeltumw

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Winsecura Pensionskasse AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Winsecura Pensionskasse AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Winsecura Pensionskasse AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

### 3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann die Winsecura Pensionskasse AG an das HIS melden. Die Winsecura Pensionskasse AG und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt die Winsecura Pensionskasse AG Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Winsecura Pensionskasse AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden. In diesem Fall holen wir ihre Einwilligung ein.

### 3.5 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die Winsecura Pensionskasse AG gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Winsecura Pensionskasse AG meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Diese Einwilligung gilt entsprechend für die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z. B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die mein Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung meiner Versicherungsverträge einschaltet. Die betreffenden Dienstleister kann ich bei meinem Vermittler erfragen.



## Entgeltumw

### 4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die Winsecura Pensionskasse AG Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Außerdem ist es möglich, dass die Winsecura Pensionskasse AG zu Ihrem Antrag einen Vermerk an das Hinweis- und Informationssystem meldet, der an anfragende Versicherungen für deren Risiko- und Leistungsprüfung übermittelt wird (siehe Ziffer 3.4). Die Winsecura Pensionskasse AG speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei der Winsecura Pensionskasse AG und im Hinweis- und Informationssystem bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die Winsecura Pensionskasse AG meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

---

Ort, Datum

---

Antragsteller ggf. gesetzliche Vertreter

---

Unterschrift aller mitzuversichernden Personen bezogen auf alle obigen Erläuterungen

(frühestens mit Alter 14 – ggf. gesetzlicher Vertreter)

---

Zu versichernde und mitzuversichernde Person(en) – ggf. gesetzliche Vertreter

*Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei.*

**Kollektivrahmenvertrag  
Nr. 9932**

zur Altersversorgung nach § 10a EStG

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen**

als Versicherungsnehmer

und der

**winsecura  
Pensionskasse Aktiengesellschaft  
Frankfurter Straße 50  
65170 Wiesbaden**

– nachstehend Pensionskasse genannt –,

die als Vermittler (beachte § 9 Abs. 1 Nr. b) für ein Produkt der

**DBV-Winterthur Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft  
Frankfurter Straße 50  
65170 Wiesbaden**

– nachstehend Versicherer genannt –,

auftritt. Die Verwaltung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgt durch die Pensionskasse.

Der auf Grund des Tarifvertrages AL II, § 39 Abschnitt B, vereinbarte Kollektivrahmenvertrag erhält – im Einvernehmen mit den obersten Behörden der Stationierungstreitkräfte als Arbeitgeber – nachstehende Fassung:

## § 1

**Personenkreis, Versicherungsnehmer**

## 1. Versichert werden

- a) alle Arbeitnehmer bei Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der ausländischen Stationierungstreitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Gestaltungsbereich des Tarifvertrages vom 16. Dezember 1966 – TV AL II – fallen,
- b) alle Arbeitnehmer bei den Dienststellen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland, deren Beschäftigungsverhältnisse unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 7. Dezember 1984 – TV NATO – fallen,
- c) Arbeitnehmer von anderen Arbeitgebern, deren Aufnahme in den Kollektivrahmenvertrag die Vertragspartner vereinbart haben,
  - die das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren bei Versicherungsbeginn noch nicht überschritten haben,
  - die einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben
  - und deren anrechenbare Beschäftigungszeit im Sinne des TV AL II mindestens 6 Monate beträgt.

Als rechnungsmäßiges Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr.

2. Der Arbeitgeber beantragt beim Versicherer Versicherungen auf das Leben der in Abs. 1 genannten Arbeitnehmer. Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung haben die Arbeitnehmer ab 1. Januar 2002 einen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Für Versicherungen im Rahmen dieses Vertrages besteht die Möglichkeit, die Förderung des § 10a EStG in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig Sonderkonditionen zu erhalten.
3. Der Arbeitgeber bestätigt, dass die zu versichernden Personen vor Versicherungsabschluss ihre schriftliche Einwilligung gemäß § 159 Abs. 2 VVG abgegeben haben. Die Einwilligung wird auf der Entgeltumwandlungsvereinbarung dokumentiert.

## § 2 Leistungsbeschreibung

Die Versicherungen werden wie folgt beantragt:

Versicherungsart:	Direktversicherung nach § 10a EStG
Tarif:	winGARANT rente (FG)
Überschussverwendung:	Kapitalbonus (Aufschubzeit) Bonus (Rentenbezug)
maximaler Beitragsaufwand:	jährlich 2.100 € (incl. Zulage)
Vertragsgrundlagen:	225(2), 605

Der Gesamt-Beitragsaufwand dieses Kollektivrahmenvertrages beträgt mindestens 5.000 € pro Kalenderjahr. Dieser Beitragsaufwand muss spätestens 1 Jahr nach dem vereinbarten Vertragsbeginn (§ 5) erreicht sein. Ist zu diesem Zeitpunkt ein jährlicher Beitragsaufwand von 5.000 € nicht erreicht, entfallen die aufgrund dieses Vertrages gewährten Sonderkonditionen. Die Versicherungen werden dann im Einzeltarif weitergeführt, zu den dort gültigen Bedingungen und Beiträgen.

Der jährliche Mindest-Beitragsaufwand pro Arbeitnehmer incl. Zulagen beträgt im Rahmen dieses Vertrages 1 % des Bruttovorjahreseinkommens (bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung 'BBG') ab Vertragsbeginn. Für ab 2004 neu zu versichernde Arbeitnehmer beträgt der jährliche Beitragsaufwand incl. Zulagen mindestens 2 % des Bruttovorjahreseinkommens, für ab 2006 neu zu versichernde Arbeitnehmer mindestens 3 % des Bruttovorjahreseinkommens und für ab 2008 neu zu versichernde Arbeitnehmer mindestens 4 % des Bruttovorjahreseinkommens (jeweils bis zur BBG).

Für den Neuzugang wird die jeweils für Neuabschlüsse geltende Tarifikalkulation angewendet.

## § 3 Anmeldung

Die Anmeldung für winGARANT rente erfolgt jeweils mit beigefügtem Antrag oder in elektronischer Form. Der Arbeitgeber ergänzt den Antrag jeweils um die Kollektivrahmenvertragsnummer und leitet ihn an den Versicherer weiter.

**§ 4****Aufnahme-/Antragsverfahren**

Zu versichernde Personen werden in den Kollektivrahmenvertrag aufgenommen, wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

**§ 5****Beginn, Annahme des Antrags, Leistungspflicht**

1. Technischer Versicherungsbeginn ist für die
  - a) bei Vertragsabschluss zu versichernden Personen am 1. Januar 2002
  - b) nach Vertragsabschluss zu versichernden Personen an dem Monatsersten, an dem die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 erstmals erfüllt sind
  - c) Erhöhungen an dem Monatsersten, an dem die Voraussetzungen für die Erhöhung der Versicherung erstmals erfüllt sind.

Die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen werden dem Versicherer jeweils rechtzeitig vor Beginn des ersten Versicherungsjahres vom Arbeitgeber übermittelt.

2. Der Versicherer stellt nach Annahme des Antrags jeder versicherten Person eine Zweitschrift des Versicherungsscheins zur Verfügung.

Die zur Zeit des Versicherungsbeginns der einzelnen Versicherung geltenden Vertragsgrundlagen ergeben sich aus § 2 und finden Anwendung, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Vertrages geändert werden.

3. Der Versicherer stellt dem Arbeitgeber jeweils die Unterlagen zur Verfügung, die zum Erhalt der Förderung nach § 10a EStG benötigt werden. Der Arbeitgeber leitet sie an die versicherten Arbeitnehmer weiter. Nachdem der Arbeitnehmer die Unterlagen ausgefüllt hat, prüft sie der Arbeitgeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet sie gesammelt an den Versicherer weiter.

4. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt in allen Fällen frühestens

- a) nach Annahme des Antrages und
- b) nach Zahlung des ersten Beitrags und
- c) nicht vor dem in Ziffer 1 festgelegten technischen Versicherungsbeginn, sofern das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers auslöst, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

## **§ 6 Beitragszahlung**

1. Alle Beiträge sind laufende Beiträge. Zusätzlich kann für jeden Arbeitnehmer im Rahmen der Fördergrenzen des § 10a EStG einmalig pro Kalenderjahr eine Sonderzahlung geleistet werden. Alle Sonderzahlungen erfolgen jeweils durch gesonderte Überweisung pro versicherten Arbeitnehmer unter Angabe der Versicherungsnummer.
2. Beitragsschuldner des Versicherers für die vom Arbeitnehmer einbehaltenen Beiträge ist der Arbeitgeber. Er verpflichtet sich, die fälligen Beiträge jeweils innerhalb von 15 Tagen – vom Fälligkeitstage an gerechnet – ohne Aufforderung in einer Summe kostenfrei an die winsecura abzuführen.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs treten die in den Vertragsgrundlagen festgelegten Rechtsfolgen ein.

## **§ 7 Bezugsberechtigung, vorzeitiges Ausscheiden**

Diese Regelungen ergeben sich aus der Vertragsgrundlage 605.

## **§ 8 Geschäftsverkehr**

1. Der gesamte Geschäftsverkehr zum Kollektivrahmenvertrag und zu Grundsatfragen wird zwischen dem Versicherungsnehmer und der Pensionskasse geführt. Der Geschäftsverkehr zu den Einzelversicherungen wird zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und der Pensionskasse geführt.
2. Der Versicherer wird die Versicherungsleistungen unmittelbar an den Berechtigten zahlen.
3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Kollektivrahmenvertrag, auf die Tarife, Produkte oder auf die Vertragsgrundlagen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung des Versicherers herzustellen.

## § 9 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Er kann nach Ablauf von 2 Jahren – erstmals zum 1. Februar 2004 – und weiterhin zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
2. Bei einer Kündigung dieses Kollektivrahmenvertrages ist eine Weiterführung der bei Wirksamwerden der Kündigung bestehenden Versicherungen nur als Einzelversicherungen ohne die für diesen Vertrag geltenden Vergünstigungen möglich. Es gelten dann die jeweiligen Vertragsgrundlagen für die Einzelversicherung. Eine Kündigung des Kollektivrahmenvertrags bedingt keine Kündigung der einzelnen Versicherungsverträge. Werden auch die Einzelversicherungen gekündigt, so ergibt sich die Abwicklung der Versicherungsverträge aus den bei Abschluss oder Änderung der Einzelversicherungen gültigen Versicherungsbedingungen.

Entsprechendes gilt für den Fall der Auflösung des Arbeitgebers, sofern nicht ein anderer Arbeitgeber die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Versicherer übernimmt.

## § 10 Änderungsklausel

1. Jede Änderung des Kollektivrahmenvertrages ist schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollten gesetzliche Bestimmungen Änderungen dieses Vertrages bzw. der ihm zugrunde liegenden Vertragsgrundlagen verlangen, so wird der Arbeitgeber daran mitwirken, dass die Änderungen im Einvernehmen mit dem Versicherer erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Wiesbaden, den 8. November 2002

Bonn, den 12. November 2002

Unterschriften



**Versicherungsbedingungen für die winGARANT rente  
(Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Alters-  
vorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes – AltZertG)**

Vertragsgrundlage 225(2)

Stand: 07/2002

**Teil A – Allgemeine Versicherungsbedingungen**

**§ 1**

**Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigen des Versicherungsscheins bestätigt und Sie den ersten Eigenbeitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz.

**§ 2**

**Wie und bis wann können Sie dem Zustandekommen des  
Versicherungsvertrags widersprechen?**

1. Mit dem Versicherungsschein übersenden wir Ihnen die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation. Sie können dem Zustandekommen des Vertrags innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser vollständigen Unterlagen schriftlich widersprechen. Abweichend von Satz 2 erlischt Ihr Recht zum Widerspruch jedoch 1 Jahr nach Zahlung des ersten Eigenbeitrags. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
2. Widersprechen Sie nicht innerhalb der Frist, gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als abgeschlossen.

### § 3

#### **Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

1. Die laufenden Eigenbeiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung 1 Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
2. Der erste Eigenbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Eigenbeiträge werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
3. Die Übermittlung Ihrer Eigenbeiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

### § 4

#### **Was geschieht, wenn Sie einen Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

1. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Eigenbeitrags genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Eigenbeitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Eigenbeitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Eigenbeitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Eigenbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Eigenbeitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
3. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb dieser Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

**§ 5****Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen.  
Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfänger (vgl. Teil A § 6) auf seine Kosten. Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfänger auch die damit verbundene Gefahr.

**§ 6****Wer erhält die Versicherungsleistung?**

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir an Sie als unsere/n Versicherungsnehmer/in. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, so weit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigte/n benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn uns Ihre schriftliche Mitteilung zugegangen ist. Ist der Ehegatte im Todesfall bezugsberechtigt, kann dieser die Todesfallleistung auf seinen eigenen förderfähigen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen. Dies gilt auch für Todesfallleistungen, die nach Rentenbeginn fällig werden.
2. Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Abs. 1.

**§ 7****Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?**

1. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz (EStG) ausbezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
2. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in dem dem Versicherungsschein beigelegten Merkblatt zur steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen aus Altersvorsorgeversicherungen.

**§ 8****Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.
3. Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 9****Welche Bestimmungen können geändert werden?**

1. Die Bestimmungen über die Überschussbeteiligung (siehe Teil B) können auch für bestehende Verträge geändert werden. Voraussetzung dafür ist,
  - dass die Änderung zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erscheint oder
  - die Stellung der Versicherten durch die Änderung verbessert wird oder
  - wir an der Änderung ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherten dadurch nicht unangemessen benachteiligt werden.
2. Darüber hinaus sind wir berechtigt, auch mit Wirkung für bestehende Verträge, einzelne Bestimmungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen
  - bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
  - bei einer unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Kartellbehörden,
  - im Fall der durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellten Unwirksamkeit von Bedingungen
  - sowie zur Abwendung und Behebung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung.

Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherungsnehmer auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligen.

3. Die Zulässigkeit und Angemessenheit einer Änderung muss von einem unabhängigen Treuhänder bzw. bei Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.
4. Die geänderten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben. Änderungen werden wirksam zu Beginn des 2. Monats, der auf Ihre Benachrichtigung folgt.

### § 10

#### **Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?**

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir in % jeder Einzahlung in den Versicherungsvertrag.

### § 11

#### **Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Wir werden Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.

### § 12

#### **Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### § 13

#### **Wo ist der Gerichtsstand?**

1. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsververtreters zu Stande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.
2. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen.

**Teil B – Produktbedingungen für die winGARANT rente  
(Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des  
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes – AltZertG)**

**§ 1**

**Welche Leistungen erbringen wir?**

1. Erleben Sie den Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir die versicherte Rente lebenslänglich in gleich bleibender Höhe monatlich vorschüssig. Den Rentenzahlungsbeginn können Sie frühestens zu dem Monatsersten nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, ab dem eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Altersversorgung (siehe § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI, maßgeblich ist die Rechtslage zur Zeit des Vertragsabschlusses) gezahlt wird, beantragen. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den Rentenbeginn jederzeit frei wählen.
2. Ist zusätzlich eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben oder nicht. Sie können beantragen, die in der verbleibenden Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten mit dem Rechnungszins abgezinst in einer Summe auszuzahlen. Die nicht garantierte Zusatzrente (Teil B § 5 (2) b) sowie die in der verbleibenden Rentengarantiezeit liegenden Rentenerhöhungen (aufgrund Überschussbeteiligung) werden nicht abgefunden.
3. Sterben Sie vor dem Beginn der Rentenzahlung, zahlen wird das gebildete Deckungskapital für die erreichte Rentenleistung (zuzüglich dem Deckungskapital des Kapitalbonus, vgl. Teil B § 5 Abs. 2 a). Dieses bilden wir, indem wir die eingezahlten Eigenbeiträge, die staatlichen Zulagen und das bereits gebildete Kapital abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 3,25 % p.a. verzinsen. Mindestens zahlen wir jedoch die in den Vertrag bis dahin eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen.
4. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Eigenbeiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß Teil A § 7 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

## § 2

### Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Als Bestandteil des im Versicherungsschein ausgewiesenen Gesamtbeitrags sind die staatlichen Zulagen in der Kalkulation der Versicherungsleistungen berücksichtigt. Auch auf die nach Vertragsbeginn gutgeschriebenen Zulagen findet der bei Abschluss des Vertrags gültige Tarif Anwendung.

## § 3

### Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung). In diesem Fall vermindert sich die versicherte Rente entsprechend den bis zum Rentenbeginn weniger bezahlten Beiträgen unter Berücksichtigung der garantierten Verzinsung von 3,25 % p.a.

Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Zahlung des Eigenbeitrags wieder in Kraft setzen. In diesem Fall können Sie dem Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein die neuen versicherten Leistungen entnehmen. Die Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Teil B § 1 Abs. 4) gilt entsprechend.

## § 4

### Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

#### Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

1. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Teil A § 3 Abs. 1) schriftlich kündigen.
2. Bei Kündigung werden wir entsprechend § 176 VVG den Rückkaufswert erstatten. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung berechnet und um einen Abzug in Höhe von 2 %, mindestens jedoch 100 €, vermindert. Der Rückkaufswert erreicht jedoch mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt, vgl. die im Versicherungsschein bzw. in den Nachträgen zum Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der garantierten Rückkaufswerte mit weiteren Informationen. Sofern Sie gemäß Teil A § 7 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.



### **Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag**

3. Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital (vgl. Teil B § 1 Abs. 3) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

4. Das gebildete Kapital wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für das Ende des Kalendervierteljahrs, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben, aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung berechnet und um die Kosten der Übertragung in Höhe von 1 %, mindestens jedoch 100 €, vermindert. Das gebildete Kapital erreicht jedoch mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrug, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt, vgl. die im Versicherungsschein bzw. in den Nachträgen zum Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der garantierten Rückkaufswerte mit weiteren Informationen. Sofern Sie gemäß Teil A § 7 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.
5. Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

## **§ 5**

### **Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?**

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen des Unternehmens, die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

1. **Grundsätze für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**
  - a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Versicherungsleistungen und die Kosten niedriger sind als bei der Beitragskalkulation angenommen. Von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens 90 % der Nettoerträge derjenigen Kapitalanlagen,

die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

- b) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeitsversicherung) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. In Abhängigkeit von der Produktgeneration haben wir innerhalb der Bestandsgruppen Produktgruppen gebildet. Die Verteilung der Überschüsse an die Versicherungsnehmer der einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie diese zu deren Entstehung beigetragen haben.
- c) Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, zu welcher Bestands- und Produktgruppe Ihre Versicherung gehört. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung monatlich Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

## 2. Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

### a) Vor Rentenzahlungsbeginn:

#### aa) Komponenten und deren Bemessungsgrößen

Überschussanteile können Sie vor Rentenzahlungsbeginn erhalten als

##### (1) Zinsüberschussanteile

Zinsüberschussanteile werden ab Versicherungsbeginn jeweils am Ende eines Monats zugeteilt. Als Bemessungsgröße dient die aktuelle Deckungsrückstellung einschließlich der Kapitalbonusdeckungsrückstellung.

##### (2) Schlussüberschussanteile

###### – Treuebonus

Der Treuebonus wird einmalig zum Zeitpunkt des Rentenbeginns zugeteilt. Er wird in Prozent der Kapitalbonusdeckungsrückstellung bemessen, wobei für Zeiten, in denen die Versicherung beitragsfrei geführt wird, die Überschussanteilsätze mit 0,5 gewichtet werden. Der Treuebonus kommt bei Rückkauf Ihres Vertrags oder im Todesfall, sofern mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vertragslaufzeit abgelaufen ist, spätestens nach 10 Jahren, zeitanteilig zur Auszahlung.

- Nachdividende

Die Nachdividende wird einmalig zum Zeitpunkt des Rentenbeginns zugeteilt. Sie wird in Prozent der Beiträge und Zulagen bemessen, die während der Zeit, die der Vertrag bei uns im Bestand war, in den Vertrag eingezahlt wurden (Umwandlungskapital bleibt unberücksichtigt).

(bb) **Verwendung**

Ihre Zinsüberschussanteile werden zur Bildung eines Kapitalbonus verwendet, der wiederum zinsüberschussberechtigt ist.

Dazu werden Ihre Zinsüberschussanteile in ein Kapitalisationsprodukt eingezahlt. Das hieraus gebildete Kapital abzüglich der tariflichen Kosten wird mit dem Garantiezinssatz von 3,25 % p.a. verzinst, die tariflichen Kosten monatlich in Prozent vom gebildeten Kapital erhoben. Der Kostensatz ist identisch mit dem der winGARANT rente. Das Kapitalisationsprodukt ist nach den gleichen Regelungen wie die winGARANT rente zinsüberschussberechtigt.

Die gesamten zu Rentenbeginn verfügbaren Überschussanteile (Kapitalbonus und Schlussüberschussanteile) werden zur Erhöhung der garantierten Rentenleistung gemäß den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen verwendet.

b) **Ab Rentenzahlungsbeginn:**

(aa) **Komponenten und deren Bemessungsgrößen**

Überschussanteile erhalten Sie als Zinsüberschussanteile. Diese werden ab Rentenbeginn laufend zugeteilt. Bemessungsgröße ist die jeweils aktuelle Deckungsrückstellung.

(bb) **Verwendung**

Die Verwendung der Überschussanteile ist von Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rentenbezugszeit festzulegen:

- Die Überschussanteile werden zur jährlichen Steigerung der jeweils erreichten Rente gemäß den zum jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen Rechnungsgrundlagen verwendet. Der jährliche Steigerungssatz ist abhängig von der Höhe der jeweils deklarierten Überschussanteilsätze.
- Ein Teil der Überschussanteile bildet eine nicht garantierte Zusatzrente, die zusammen mit der garantierten Rente ausgezahlt wird. Der verbleibende Teil der Überschüsse wird für eine jährliche Steigerung der jeweils erreichten Rente verwendet. Die Höhe der nicht garantierten Zusatzrente und des jährlichen Steigerungssatzes sind abhängig von der Höhe der jeweils deklarierten Überschussanteilsätze.

- Die Überschussanteile werden zur Bildung einer nicht garantierten Zusatzrente verwendet, die zusammen mit der garantierten Rente ausgezahlt wird. Die Höhe der nicht garantierten Zusatzrente ist abhängig von der Höhe der jeweils deklarierten Überschussanteilsätze.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im beiliegenden Merkblatt zur Überschussbeteiligung.

## Besondere Bedingungen zur Direktversicherung

Vertragsgrundlage 605

Stand: 01/2002

---

### **§ 1 Bezugsrecht**

Die versicherte Person ist aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

### **§ 2 Auszahlungsverfügung im Todesfall**

Im Todesfall ist die Versicherungsleistung in nachstehender Rangfolge zu zahlen an

- a) den überlebenden Ehegatten,
- b) die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- c) die Eltern.

Die Todesfalleistung kann auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

### **§ 3 Vereinbarungen**

1. Die Abtretung, Verpfändung und Beleihung der Versicherung ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, geht die Direktversicherung auf den Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer über.

3. Die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft bedeutet, dass der Arbeitgeber seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Arbeitnehmer abtritt, dieser die Abtretung annimmt und gleichzeitig die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere die Beitragszahlungspflicht, übernimmt. Der Arbeitgeber teilt dem Versicherer den Zeitpunkt des Ausscheidens unverzüglich mit. Die Versicherungsnehmereigenschaft geht mit dem Ausscheiden, frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung des Arbeitgebers, auf den Arbeitnehmer über.
4. Sind zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Bestimmungen über die Unverfallbarkeit der Versorgungsleistungen erfüllt, so ist eine Abtretung, Verpfändung, Beleihung oder ein Rückkauf der Versicherung unzulässig.

## Vereinbarung zur Entgeltumwandlung – Pensionskasse

- Erste Entgeltumwandlungsvereinbarung  R2K  R3K  
 Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung zu gunsten  
 der bestehenden Versorgungszusage Nr.: .....  
 einer neuen Versorgungszusage  R2K  R3K  
Der unter 1.1 genannte Gesamtbeitrag beinhaltet den  
Beitrag in Höhe von ..... Euro der Versorgungszusage Nr.: .....  
Beitrag in Höhe von ..... Euro der Versorgungszusage Nr.: .....

für eine arbeitnehmerfinanzierte Pensionskassenversorgung über die winsecura Pensionskasse AG

Zwischen, nachstehend Arbeitgeber genannt

---

und Herrn/Frau, nachstehend Arbeitnehmer genannt:

---

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Firmeneintritt \_\_\_\_\_ Personalnummer \_\_\_\_\_

Anschrift des Arbeitnehmers \_\_\_\_\_

Dienststelle \_\_\_\_\_

wird folgende Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse gemäß § 39 Abschnitt B TV AL II

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ vereinbart:

1. Beiträge zur Altersvorsorge

1.1 Entgeltumwandlung unter Förderung durch EStG § 3 Nr. 63

Die Summe der jährlich umgewandelten Entgeltbestandteile ist durch den steuerlichen Höchstbetrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungs-

grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) beschränkt. Für erstmalige Umwandlungen ab 01.01.2005 (sog. Neuzusagen) erhöht sich der Höchstbetrag gemäß den steuerlichen Regelungen um 1.800 € jährlich, wenn keine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. für einen anderen Versicherungsvertrag genutzt wird. Die Entgeltbestandteile werden aus dem unversteuerten Einkommen aufgebracht.

Die Entgeltumwandlung bezieht sich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen nur auf zukünftige, noch nicht fällige Entgeltansprüche.

Eine Kombination aller nachstehenden Umwandlungsmöglichkeiten ist zulässig. Der Gesamtbetrag darf jedoch 4 % der BBG (ggf. zuzüglich 1.800 €) im Jahr nicht überschreiten. Aus versicherungsvertraglichen Gründen muss mindestens ein Gesamtbetrag in Höhe von 25,00 € monatlich bzw. 300,00 € jährlich umgewandelt werden.

Der Arbeitnehmer wandelt zugunsten einer beitragsorientierten Versorgungszusage

mit Wirkung vom .....

monatlich ..... € (entspricht ..... % der BBG)\* der zukünftigen monatlichen Lohn-/Gehaltszahlungen um.

monatlich die vermögenswirksamen Leistungen in der in § 41 Ziffer 2 TV AL II vereinbarten Höhe um.

Dieser Betrag ist in dem oben genannten monatlich umgewandelten Betrag enthalten. Mit Beginn dieser Vereinbarung wird gleichzeitig die Zahlung in den bisherigen Vertrag nach dem geltenden Vermögensbildungsgesetz eingestellt, sofern ein solcher Vertrag besteht.

einmalig ..... € aus dem zukünftigen Lohn/Gehalt des Monats ..... 20... um. Weitere Umwandlungen können im Einvernehmen beider Vertragsparteien durchgeführt werden.

halbjährlich einen Betrag von insgesamt ..... € (entspricht ..... % der BBG)\* der zukünftigen Einmalzahlungen Mai und November um. Die Hälfte des Gesamtbetrags wird aus der Einmalzahlung Mai, die andere Hälfte aus der Einmalzahlung November umgewandelt.

jährlich ..... € (entspricht ..... % der BBG)\* der zukünftigen Einmalzahlung Mai um.

einmalig ..... € der zukünftigen Einmalzahlung Mai um. Weitere Umwandlungen können im Einvernehmen beider Vertragsparteien durchgeführt werden.

jährlich ..... € (entspricht ..... % der BBG)\* der zukünftigen Einmalzahlung November um.

einmalig ..... € der zukünftigen Einmalzahlung November um.



## Entgeltumw

Weitere Umwandlungen können im Einvernehmen beider Vertragsparteien durchgeführt werden.

Überschreitet der zur Umwandlung vorgesehene Betrag den Betrag der Einmalzahlung, so wird nur ein Betrag in Höhe der Einmalzahlung umgewandelt. Überschreitet der zur Umwandlung vorgesehene Betrag den Betrag der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung, so wird in diesem Monat kein Betrag umgewandelt.

### Dynamik des Beitrags

- Der Umwandlungsbetrag erhöht sich entsprechend der prozentualen Erhöhung der jeweiligen BBG. Die Erhöhung erfolgt nur im Rahmen des allgemeinen Höchstbetrages von 4 % der BBG. Der übersteigende Beitrag von bis zu 1.800 € bleibt von dieser Dynamik ausgenommen.
- Die Dynamik bezieht sich bei einer Vertragsänderung ausschließlich auf den Erhöhungsbetrag, da der bestehende Vertrag ohne Dynamik vereinbart war.

\* Der angegebene prozentuale Wert gilt daher nur für den dynamischen Teil des Gesamtbeitrages

## 1.2 Entgeltumwandlung unter Förderung durch EStG §§ 10a, 79 ff.

Die Summe der jährlichen Entgeltbestandteile, die der Arbeitnehmer umwandelt, ist durch die Förderungshöchstgrenzen ("Riester-Stufen") beschränkt. Die Entgeltbestandteile werden aus dem versteuerten Einkommen aufgebracht. Die Beiträge werden in den Förderstufen gemäß AVmG angepasst. Die Anpassung kann auf Antrag im Rahmen des Kollektivrahmenvertrags ausgeschlossen werden.

Die Entgeltumwandlung bezieht sich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen nur auf zukünftige, noch nicht fällige Entgeltansprüche.

Der Arbeitnehmer wandelt zugunsten einer beitragsorientierten Versorgungszusage

mit Wirkung vom .....

- monatlich ..... € der zukünftigen monatlichen Lohn-/Gehaltszahlungen um.
- einmalig ..... € aus dem zukünftigen Lohn/Gehalt des Monats ..... 20.... um. Weitere Umwandlungen können im Einvernehmen beider Vertragsparteien durchgeführt werden.
- jährlich ..... € der zukünftigen Einmalzahlung Mai um.
- einmalig ..... € der zukünftigen Einmalzahlung Mai um.

Weitere Umwandlungen können im Einvernehmen beider Vertragsparteien durchgeführt werden.

jährlich ..... € der zukünftigen Einmalzahlung November um.

einmalig ..... € der zukünftigen Einmalzahlung November um.

Weitere Umwandlungen können im Einvernehmen beider Vertragsparteien durchgeführt werden.

### 2. Änderung

Der Arbeitnehmer ist an seine Entscheidung zur Entgeltumwandlung für 12 Monate gebunden, sofern nicht schwerwiegende wirtschaftliche Gründe für eine Änderung vorliegen.

### 3. Versorgungszusage

Als Ausgleich für die Entgeltumwandlung begründet der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers bei der winsecura Pensionskasse AG eine wertgleiche versicherungsrechtliche Berechtigung auf betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage.

Die Pensionskasse garantiert eine jährliche Rentenanpassung von 1 %. Der Arbeitgeber tritt dieser Garantie bei.

Er schließt auf das Leben des Arbeitnehmers bei der winsecura Pensionskasse AG einen Versicherungsvertrag/mehrere Versicherungsverträge ab. Der umgewandelte Entgeltbestandteil wird vom Arbeitgeber als Versicherungsbeitrag/-beiträge abgeführt.

Nach Einbehalt des Versorgungsaufwandes durch den Arbeitgeber besteht kein Anspruch auf Barauszahlung des umgewandelten Betrags.

Eine zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende anderweitige Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Eine Anrechnung künftiger betrieblicher Versorgungsleistungen auf die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Versorgungsleistungen ist ausgeschlossen. Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen bleiben die Bezüge ohne die Entgeltumwandlung maßgebend.

Bei kapitalgedeckten Lebensversicherungsverträgen entsteht von Beginn an ein Guthaben, welches jedoch in den ersten Jahren geringer ist als die Summe der eingezahlten Beiträge.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles, wird dem Arbeitnehmer die Versicherung als Versicherungsnehmer übertragen. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er dann die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers übernimmt. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens gelten nicht mehr eventuell bestehende günstigere Konditionen nach den Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer. Die günstigeren Konditionen können auch dann entfallen, wenn der Vertrag

## Entgeltumw

durch einen neuen Arbeitgeber fortgeführt wird. Der Arbeitgeber teilt dem Versicherer den Zeitpunkt des Ausscheidens unverzüglich mit. Eine Abtretung, Verpfändung, Beleihung oder ein Rückkauf der Versicherung ist dann im Allgemeinen unzulässig.

### 4. Zustimmung nach § 150 Abs. 2 VVG

Der Arbeitnehmer erteilt hiermit gegenüber der winsecura Pensionskasse AG seine Zustimmung zum Abschluss der Versicherung/en nach § 150 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

### 5. Datenschutz

Die winsecura kann die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehenden Daten speichern, soweit dies zur üblichen Betreuung des Vertragspartners und der zu versichernden Personen oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Die winsecura kann die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehenden Daten nur nach Maßgabe der „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“ (Einwilligung) verarbeiten. Diese ist seit 2013 Bestandteil des Kollektivvertrages 4790094285 und im vollständigen Wortlaut im Internet unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Dienstleistungen\\_fuer\\_die\\_Verwaltung/005\\_betriebl\\_altersvorsorge\\_entgeltumwandlung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Dienstleistungen_fuer_die_Verwaltung/005_betriebl_altersvorsorge_entgeltumwandlung.html) hinterlegt. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis zu dieser Einwilligung.

**6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung des Arbeitgebers eintritt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers/  
der Dienststelle

Berater: \_\_\_\_\_

Anschriften:

Beratung: Versorgungswerk SSK, c/o Jens Klawitter, Verladeplatz 4,  
67269 Grünstadt

Verwaltung: winsecura AG, c/o Silvio Kind, Frankfurter Straße 50,  
65178 Wiesbaden